

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr)

RdErl. des MLV vom 12. 7. 2007 – 34-30117/31332

– Im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH –

Bezug:

RdErl. des MWV vom 9. 11. 2001 (MBI. LSA S. 971), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 10. 2005 (MBI. LSA S. 667)

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkungen

II. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
2. Förderfähige Vorhaben
3. Voraussetzungen der Förderung

I.

4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Höhe der Förderung
6. Umfang der Förderung
7. Merkblätter

III. Verfahren

8. Programm
9. Antrag auf Zuwendungen
10. Anmeldung für den Haushalt und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
11. Bewilligung
12. Überwachung der Verwendung
13. Rechnungslegung
14. Nachweis der Verwendung
15. Änderung des Förderantrages und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
16. Prüfung der Verwendung
17. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
18. Wertausgleich

IV. Schlussvorschriften

19. Sprachliche Gleichstellung
20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Übersicht der Merkblätter

1. Anhang zu Nr. 7.1 Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm
Anlage 1 Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung

Anlage 2/1	Bestätigung des Fahrzeugkäufers
Anlage 2/2	Bestätigung des Aufgabenträgers
Anlage 2/3	Bestätigung des Genehmigungsinhabers
Anlage 3	Verwendungsnachweis
Anlage 4	Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes
Anlage 5	Prüfvermerk
2. Anhang zu Nr. 7.2	Merkblatt Schnittstellenprogramm
Anhang zu Nr. 7.3	Merkblatt Eisenbahninfrastruktur
Anhang zu Nr. 7.4	Merkblatt Abgrenzung zuwendungsfähiger Ausgaben
4. Anhang zu Nr. 7.6	Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen
5. Anhang zu Nr. 7.7	Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Grunderwerb
6. Anhang zu Nr. 7.8	Merkblatt zur Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben
7. Anhang zu Nr. 7.9	Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Umleitungsstrecken
8. Anhang zu Nr. 7.10	Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs
9. Anhang zu Nr. 7.11	Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben bei Vorsorgemaßnahmen
11. Anhang zu Nr. 7.13	Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für RBBL
12. Anhang zu Nr. 7.14	Merkblatt 50plus

I. Vorbemerkungen

Nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. 9. 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) in der jeweils geltenden Fassung gewährt der Bund den Ländern nach der Beendigung der Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ab dem 1. 1. 2007 bis zum 31. 12. 2013 jährlich einen Betrag von 1 335 500 000 Euro. Dieser Betrag ist für Investitionen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind, einzusetzen. Darüber hinaus stehen Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. 6. 2006 (BGBl. I S. 1402), in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.

Bewilligungsbehörden sind:

1. das Landesverwaltungsamt (LVwA) für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus (KStB) und des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV),
2. die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und Vorhaben zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Verknüpfung von Zugangsstellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit anderen Verkehrsträgern.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich bei Vorhaben nach dem Regionalisierungsgesetz nach der VV Nr. 2 zu § 44 LHO. Abweichungen sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (im Folgenden: Ministerium) im Einzelfall zulässig.

Soweit für dasselbe Vorhaben oder Teile des Vorhabens zusätzlich andere Fördermittel in Anspruch genommen werden, darf die Gesamtfördersumme grundsätzlich 90 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Etwaige Zustimmungserfordernisse anderer Stellen bleiben davon unberührt.

II. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Für die Gewährung, Verwendung und gegebenenfalls Erstattung der Zuwendungen sind maßgebend das Entflechtungsgesetz, das Regionalisierungsgesetz, dieser RdErl., das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. 1. 2005 (GVBl. LSA S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung, und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBl. LSA S. 762) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Weiterhin ist im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO zu beachten.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderfähige Vorhaben

§ 2 ÖPNVG LSA definiert den ÖPNV mit seinen Unterarten.

Förderfähig sind:

- a) Bau, Ausbau oder Grunderneuerung der nachfolgend genannten Verkehrswege und -anlagen,
- b) Unterhaltungsvorhaben, die mit Bau, Ausbau oder Grunderneuerung untrennbar verbunden sind,
- c) die Beschaffung von Niederflur-Linienomnibussen im Rahmen der Technologieförderung.

Dem Ausbau gleichzusetzen ist der Umbau von Verkehrswegen, wenn dabei besondere Verkehrsflächen für den Fußgänger- und Radverkehr neu geschaffen oder vergrößert werden, vor allem in Ortsdurchfahrten.

Im Einzelnen gilt für die förderfähigen Vorhaben Folgendes:

2.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind öffentliche Straßen, die als Verkehrs- oder Hauptver-

kehrsstraßen innerhalb der Ortslage überwiegend den örtlich durchgehend starken Verkehr mit Knotenpunkten in einer Ebene aufnehmen, oder Sammelstraßen, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anlieger- und Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen vermitteln oder überwiegend durch den örtlich fließenden Verkehr genutzt werden.

Ausgenommen sind Anliegerstraßen (Gemeinde- und Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang und die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind) und Erschließungsstraßen (öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, die entweder zum Anbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straßen innerhalb eines Gebietes dessen Nutzung ermöglichen). Grundsätzlich ausgenommen sind auch Straßen, die nicht nur ausnahmsweise straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen unterliegen (z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbegrenzungen, andere verkehrsberuhigende Maßnahmen).

Soll eine verkehrswichtige innerörtliche Straße wesentlich verändert werden, muss auch nach der Umgestaltung die Verkehrs- und Verbindungsfunktion überwiegen.

2.2 Besondere Fahrspuren für Linienomnibusse

Als besondere Fahrspur gilt der für Linienomnibusse vom übrigen Fahrverkehr zumindest für bestimmte Zeiten freigehaltene Verkehrsraum. Eine Gestattung der Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nur dann nicht aus, wenn gewährleistet ist, dass das angestrebte Ziel einer Verbesserung des Busverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind alle Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören z. B. Bundesfernstraßen, Landesstraßen und wichtige Kreisstraßen, ferner Bahnhöfe, wichtige Haltepunkte, Flughäfen, bedeutende Verkehrslandeplätze, Binnenhäfen und Güterverkehrszentren.

2.4 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten

Als zwischenörtliche Straßen können Gemeindestraßen und sonstige Straßen in kommunaler Baulast gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen in ländlichen Räumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes vom 18. 8. 1997, BGBl. I S. 2081, 2102, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. 12. 2006, BGBl. I S. 2833, in der jeweils geltenden Fassung) dienen.

2.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken

Zur Förderung kommen nur Straßen und Straßenabschnitte in Betracht, deren Bau oder Ausbau für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des stillgelegten Eisenbahnverkehrs oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erforderlich ist.

2.6 Ingenieurbauwerke

Gefördert werden Ingenieurbauwerke, die im Zuge förderfähiger Straßen liegen und bei denen durch Bau, Ausbau oder Grunderneuerung eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung oder eine Verbreiterung der Verkehrsfläche oder eine Erhöhung der Belastbarkeit oder der Tragfähigkeit erfolgt (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – ZTV-ING –, Ausgabe März 2003, eingeführt durch RdErl. des MBV vom 23. 4. 2003, MBI LSA S. 286).

2.7 Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme sind kollektive Verkehrsbeeinflussungsanlagen, die auf der Basis aktuell erfasster Verkehrsdaten über kollektiv wirkende Hinweistafeln oder Verkehrszeichen aktuelle Verkehrsinformationen, -empfehlungen oder -maßregeln an die Verkehrsteilnehmer weitergeben. Sie dienen allgemein der Verflüssigung des gesamten Straßenverkehrs sowie der Vorsorge gegen Störungen im Straßenraum und im Betrieb des ÖPNV.

Förderfähig sind dynamische Steuerungs- und Informationssysteme zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, zur Verminderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglicheren Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger.

2.8 Umsteigeplätze

Förderfähig sind z. B. Park+Ride-Anlagen, Bike+Ride-Anlagen, Pendler- und Mitfahrerparkplätze, soweit sie nicht in der Baulast des Bundes oder des Landes liegen, einschließlich der notwendigen Zu- und Abfahrten sowie der Beschilderung.

2.10 Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen

Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen können nur gefördert werden, soweit sie dem ÖPNV dienen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der ÖPNV gegenüber dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) bevorrechtigt ist. Dieses kann im Einzelfall durch bauliche (besonderer Bahnkörper) oder auch durch verkehrslenkende Maßnahmen gewährleistet werden.

2.11 Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

ZOB dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann in der örtlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien begründet sein. Dabei ist der gemäß § 6 ÖPNVG LSA aufzustellende Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers zu berücksichtigen.

2.14 Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV

Hierzu gehören insbesondere technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung und Beschleunigung von Fahrzeugen des ÖPNV sowie rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (siehe Anhang zu Nummer 7.13).

2.15 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz i. d. F. der Bek. vom 21. 3. 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundeswasserstraßengesetz i. d. F. der Bek. vom 23. 5. 2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. 6. 2007 (BGBl. I S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungen werden kommunalen Baulastträgern, die bei Kreuzungen mit Eisenbahnen oder Bundeswasserstraßen gesetzliche Kostenanteile zu tragen haben, gewährt.

2.16 Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Technologieförderung

Förderfähig sind die Beschaffungskosten eines Niederflurlinienomnibusses, der mit einem Antriebskonzept nach Nummer 2.16.2 Satz 1 ausgestattet ist und in seiner weiteren Ausstattung den Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung in Sachsen-Anhalt gemäß Anhang zu Nummer 7.1 Anlage 1 entspricht.

2.16.1 Vorausgesetzt wird bei Linienomnibussen ein für den Linienverkehr nach §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bek. vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung und § 3 Abs. 1 ÖPNVG LSA erforderlicher Standard.

2.16.2 Die Linienomnibusse müssen neu sein und über innovative oder alternative Antriebskonzepte verfügen, die der Einsparung von Energie und/oder der Verringerung der Schadstoffemissionen dienen. Weiterhin müssen sie zum Erhalt oder zur Verbesserung von Linienverkehren des Nahverkehrs erforderlich sein und überwiegend dafür eingesetzt werden.

2.16.3 Der Antragsteller hat sich zu einer Einsatzdauer von mindestens acht Jahren und einer Leistung von mehr als 45 000 Fahrplankilometer je Kalenderjahr, insgesamt jedoch mindestens 400 000 Fahrplankilometer, zu verpflichten. Die Bewilligungsbehörde kann die jährliche Laufleistung, die Gesamtlaufzeit und/oder die Gesamtlaufleistung im Einzelfall abweichend festlegen.

2.16.4 Die Förderung kann auf einen Höchstbetrag je Bus begrenzt werden.

2.17 Radwege

Der Bau separater kommunaler Radwege ist förderfähig, wenn ein enger Zusammenhang mit einer förderfähigen Straße besteht oder von den Radwegen Teilfunktionen dieser Straßen übernommen werden. Wird der Bau neuer Radwege mit einem Radverkehrsplan oder einer Radverkehrskonzeption begründet, ist der Bedarf mit konkret ermittelten DTV-Werten¹⁾ oder Bedarfskriterien oder prognostizierter Verkehrsbelegung nachzuweisen.

Hierzu wird auf die ERA 95²⁾ und die RAS Q 96³⁾ verwiesen.

3. Voraussetzung der Förderung

3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

3.1.1 das Vorhaben

3.1.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und, soweit anwendbar, die Voraussetzungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. 8. 2002 (GVBl. S. 372), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 454, 474), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,

3.1.1.2 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist. Als für die Beurteilung gleichwertiger Pläne kommen in Betracht:

Bauleitpläne, Nahverkehrspläne, Verkehrsgutachten, Strukturuntersuchungen, Straßennetzkarten, Ausbaupläne u. a., wenn sie die verkehrlichen Zusammenhänge mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen und/oder durch eine gutachterliche Stellungnahme entsprechend ergänzt werden,

¹⁾ DTV = durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen

²⁾ „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1995, FGSV-Verlag Nr. 284

³⁾ Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr Nr. 28/1996

- 3.1.1.3 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 3.1.1.4 Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten gemäß § 7a des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. 11. 2001 (GVBl. LSA S. 457), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA S. 856), in der jeweils geltenden Fassung anzuhören,
- 3.1.1.5 in einer nach Dringlichkeit abgestuften Liste der kreisfreien Städte oder Landkreise, die sowohl die Vorhaben der kreisfreien Stadt oder des Landkreises als auch der kreisangehörigen Gemeinden enthält, an zu berücksichtigender Stelle enthalten ist.
- 3.1.2 die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.
- 3.1.3 die Vorhaben des ÖPNV mit den Festlegungen in dem öffentlichen Personennahverkehrsplan gemäß § 3 ÖPNVG LSA oder den Nahverkehrsplänen gemäß § 6 ÖPNVG LSA übereinstimmen müssen.
- 3.2 Bei Vorhaben des ÖSPV ist auch die Zielsetzung des § 8 PBefG zu beachten.
- 3.3 Für geförderte Vorhaben des KStB müssen die Fördervoraussetzungen noch zehn Jahre nach Verkehrsfreigabe des Vorhabens vorliegen. Dabei ist grundsätzlich von einer Fahrbahnbreite von 5,50 m auszugehen. Es kann davon abgewichen werden, wenn die Funktion der Straße weiterhin gewährleistet ist oder der finanzielle Aufwand im Bezug auf die Verkehrsbedeutung der Straße unverhältnismäßig hoch wäre.

Für geförderte Vorhaben des ÖPNV gilt eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren, soweit in den speziellen Merkblättern keine abweichende Regelung getroffen ist.

3.4 Zuständige Behörde für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist die jeweilige Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung bedarf der Einwilligung des Ministeriums, wenn die Förderung des Vorhabens im Programm nach Nummer 8.1 noch nicht oder erst in einem späteren Programmjahr vorgesehen ist.

Die Zustimmung kann grundsätzlich nur in den Fällen erfolgen, in denen bei Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (RdErl. des MF vom 11. 3. 1996, MBl. LSAS. 773). Bei Baumaßnahmen gelten Planung (bis einschließlich Leistungsphase 4 des § 55 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure i. d. F. der Bek. vom 4. 3. 1991, BGBl. I S. 533, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 11. 2001, BGBl. I S. 2992, in der jeweils geltenden Fassung), Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn,

sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ausnahmen, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger nicht Maßnahmeträger ist, kann das Ministerium auf Antrag zulassen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger für den Bereich des kommunalen Straßenbaus sind die kommunalen Gebietskörperschaften. Bei Gemeinschaftsvorhaben in Ortsdurchfahrten (OD) von Kreisstraßen (geteilte Baulast) gibt der Zuwendungsempfänger den auf der Grundlage einer zu schließenden OD-Vereinbarung auf die Gemeinde entfallenden Anteil der Zuwendung an diese weiter. Der Landkreis bestätigt der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der gesamten Zuwendung.

4.2 Zuwendungsempfänger im Bereich des ÖPNV können kommunale Gebietskörperschaften, Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen sowie deren Zusammenschlüsse sein.

Bei Verkehrsleitsystemen, Park+Ride-Anlagen und Bike+Ride-Anlagen können auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Zuwendungsempfänger sein, wenn sie öffentliche Aufgaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden wahrnehmen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Beim Programm „Verschönerung von Bahnhöfen in Sachsen-Anhalt“ („50plus“, Anhang zu Nr. 7.14), das bis zum 31. 12. 2007 befristet ist, beträgt die Förderung weiterhin bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Sachkosten (siehe Merkblatt). Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) i. d. F. der Bek. vom 28.1.1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), erstellten Programme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sind, beträgt die Förderung bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch GVFG-Bundemittel und Mittel des Entflechtungsgesetzes. Ob darüber hinaus Mittel des Regionalisierungsgesetzes bis zu höchstens 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, bleibt einer Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

5.2 Soweit in den Merkblättern nichts Abweichendes bestimmt ist, wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

6. Umfang der Förderung

6.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

6.1.1 bei Straßenbauvorhaben insbesondere die Ausgaben für den Straßenkörper und das Zubehör sowie die Ausgaben für Fuß- und Radwege einschließlich Über- und Unterführungen, ferner die Ausgaben für besondere Fahrspuren für Linienomnibusse, Standspuren, Haltebuchten, Parkstreifen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, wenn sie aus Gründen der Ver-

kehrssicherheit notwendig sind, sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen (z.B. Lärmschutz).

6.1.2 bei Vorhaben des ÖPNV insbesondere die Ausgaben für den Verkehrsweg, die dazugehörigen Betriebsanlagen sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,

6.1.3 Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) vom 2. 9. 1964 (BGBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 1. 2. 1983 (BGBl. I S. 85), in der jeweils geltenden Fassung,

6.1.4 Grunderwerbsausgaben, jedoch eingeschränkt auf die Gestehungsausgaben,

6.1.5 bei Vorhaben, auf die Nummer 6.3.1 Satz 1 Anwendung findet, sind, soweit im Übrigen die Voraussetzungen der Nummer 6 vorliegen, nur zuwendungsfähig:

6.1.5.1 im Falle von nicht erhobenen Erschließungsbeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes;

6.1.5.2 im Falle von nicht erhobenen Straßenausbaubeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 6a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSAS. 698, 700), in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 20 v. H. der Aufwendungen,

6.1.6 bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2 der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure nur die Leistungsphasen 3 bis 9 des § 55 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,

6.2 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.

6.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

6.3.1 Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Ausgabenanteile nach dem Kreuzungsrecht, durch Satzung festgelegte Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge). Einer solchen Verpflichtung steht es gleich, wenn Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge bei einem anderen als dem Träger des Vorhabens nur deshalb nicht erhoben werden können, weil eine

entsprechende satzungsrechtliche Rechtsgrundlage nicht besteht,

6.3.2 Bauausgaben für Änderungen an anderen Verkehrswegen und an Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern diese nach dem Verursacherprinzip von einem anderen Vorhabensträger zu tragen sind,

6.3.3 Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger von der Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i. d. F. der Bek. vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878), in der jeweils geltenden Fassung absetzen kann,

6.3.4 Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der in Nummer 6.1.3 genannten Ausgaben (siehe Merkblatt zu Nummer 7.8),

6.3.5 Planungsausgaben, soweit sie nicht von Nummer 6.1.6 umfasst sind. Ausnahmen kann das Ministerium genehmigen,

6.3.6 Finanzierungsausgaben und Mehrausgaben durch Nichtinanspruchnahme von Skonti, Rabatten, Nachlässen usw.,

6.3.7 Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden; es sei denn, dass sie nicht mehr in angemessenem Umfang in ihrer bisherigen Bestimmung genutzt werden können.

7. Merkblätter

Folgende bei den Bewilligungsbehörden erhältlichen Merkblätter sind zu beachten:

7.1 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV im Land Sachsen-Anhalt (Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm, Anhang zu Nr. 7.1);

7.2 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zum Bau, Ausbau und die Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen (Anhang zu Nr. 7.2);

7.3 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur (Anhang zu Nr. 7.3);

7.4 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bauausgaben, Anhang zu Nr. 7.4);

7.6 Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhaben (Gemeinschaftsbauwerke, Anhang zu Nr. 7.6);

7.7 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Grunderwerb (Grunderwerbsausgaben, Anhang zu Nr. 7.7);

7.8 Merkblatt zur Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben (Anhang zu Nr. 7.8);

- 7.9 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs nach § 3 Abs. 1 EntflechtG (Anhang zu Nr. 7.9);
- 7.10 Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben von Vorhaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG (Wertausgleich, Anhang zu Nr. 7.10);
- 7.11 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG bei Vorsorgemaßnahmen (Anhang zu Nr. 7.11);
- 7.13 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für rechnergesteuerte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme (RBBL, Anhang zu Nr. 7.13).
- 7.14 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von vorhabengebundenen Sachausgaben für das Landesprogramm „50plus“ mit dem Schwerpunktbereich „Verschönerung von Bahnhöfen und deren direkter Umfeldern“ in Sachsen-Anhalt (50plus, Anhang zu Nr. 7.14)

III. Verfahren

8. Programm (Jahres-/Mehrjahresprogramm)

8.1 Fünf-Jahres-Programm

Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor in ein Fünf-Jahres-Programm aufzunehmen. Das Programm ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. In das Programm dürfen nur Vorhaben aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 3.1 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtausgaben, die zuwendungsfähigen Ausgaben und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen. Die Programme sind zuzüglich einer angemessenen Übersteuerung auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel abzustellen. Die aufzunehmenden Vorhaben sind mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihnen zusammenhängen, abzustimmen.

8.2 Anmeldung zum Programm

Die Anmeldung für das Programm soll mit Rücksicht auf die erforderliche Finanzplanung so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. 4. eines jeden der Fortschreibung des Programms vorhergehenden Jahres, auf dem Dienstweg bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde legt alle als zuwendungsfähig eingestuftten angemeldeten Vorhaben dem Ministerium in Form eines Programmentwurfs zur Entscheidung über die Aufnahme in das Programm bis zum 30. 9. eines jeden Jahres vor.

Der Anmeldung gemäß Muster der **Anlage 1** sind folgende Unterlagen beizufügen:

8.2.1 Bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus:

- 8.2.1.1 Beschreibung des Vorhabens;

- 8.2.1.2 Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigt und in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (siehe Nummer 3.1) vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;

- 8.2.1.3 die Dringlichkeit des Vorhabens ist gegebenenfalls anhand der Verkehrsbelastung zu belegen oder zu erläutern;

- 8.2.1.4 Übersichtsplan (z. B. Stadtplan) mit Darstellung der verkehrswichtigen Straßen gemäß vorgenannter Pläne, Übersichtsplan 1:5 000 mit Darstellung der geplanten Gesamtstraßenbaumaßnahmen, gegebenenfalls nach Bauabschnitten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte dieser Gesamtmaßnahmen;

- 8.2.1.5 Straßenquerschnitte;

- 8.2.1.6 Bauwerkpläne bei Ingenieurbauwerken;

- 8.2.1.7 vereinfachte Ausgabenberechnung oder Ausgabenschätzung in Anlehnung an die AKS 85 (Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen – Ausgabe 1985, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/1984 und Nr. 13/1990 des Bundesministeriums für Verkehr);

- 8.2.1.8 Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;

- 8.2.1.9 bei Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises zum Gesamtvorhaben, die deutlich getrennt voneinander die Auffassung des Landkreises als Straßenaufsichts- und Kommunalaufsichtsbehörde beinhaltet;

- 8.2.1.10 soweit erforderlich, das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.2.2 Bei Vorhaben des ÖPNV:

- 8.2.2.1 Beschreibung des Vorhabens;

- 8.2.2.2 Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich und im Investitions- und Finanzierungsplan des Aufgabenträgers enthalten oder von diesem akzeptiert ist;

- 8.2.2.3 Bei Baumaßnahmen ferner, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und das Vorhaben in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;

- 8.2.2.4 Übersichtsplan in geeignetem Maßstab, gegebenenfalls mit Darstellung des Liniennetzes;

8.2.2.5 vereinfachte Ausgabenberechnung oder Ausgabenschätzung;

8.2.2.6 Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;

8.2.2.7 bei Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises zum Gesamtvorhaben, die deutlich getrennt voneinander die Auffassung des Landkreises als Straßenaufsichtsbehörde, als Kommunalaufsichtsbehörde und als Aufgabenträger des ÖPNV beinhaltet;

8.2.2.8 bei Vorhaben von ÖPNV-Unternehmen eine Stellungnahme des jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträgers.

8.3 Programmänderung und -ergänzung

Änderungen und Ergänzungen der Jahres- und Mehrjahresprogramme durch die Bewilligungsbehörde außerhalb der jährlichen Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Soweit die zur Bewirtschaftung übertragenen Haushaltsmittel ausreichen, gilt die Zustimmung für folgende Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus allgemein als erteilt:

8.3.1 Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Landes in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen bis zu einer Zuwendungshöhe von 250 000 Euro,

8.3.2 Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen bis zu einer Zuwendungshöhe von 100 000 Euro.

8.4 Programmbestätigung

Der Träger des Vorhabens wird gemäß **Anlage 2** umgehend über die Aufnahme in das Programm, über den vorgesehenen Fördersatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet. Wird das Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so ist dies dem Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8.5 Änderungsanzeige

Der Antragsteller hat wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

9. Antrag auf Zuwendungen

9.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Bewilligungsbehörde wird die Träger der Vorhaben bereits im Rahmen der Programmbestätigung gemäß Nummer 8.4 über den Zeitpunkt der Antragstellung informieren.

9.2 Inhalt des Antrages

Dem erstmaligen Antrag gemäß Muster der **Anlage 3** sind beizufügen:

9.2.1 Bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus:

9.2.1.1 Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau – RE vom 11. 10. 1985 (BMV ARS 1/1985) in der jeweils geltenden Fassung –, dabei ist der Nachweis zur ausgewählten Ausbaubreite und Bauklasse zu führen;

9.2.1.2 Bauwerkentwurf nach den Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerkentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) vom 7. 3. 2003 (ARS 8/2003) in der jeweils geltenden Fassung;

9.2.1.3 Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;

9.2.1.4 Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);

9.2.1.5 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Muster der Anlage 4;

9.2.1.6 Nachweis der Gesamtfinanzierung;

9.2.1.7 Genehmigungsverträge mit Versorgungsunternehmen, auch soweit Folgepflicht besteht.

9.2.2 Bei Vorhaben des ÖPNV:

9.2.2.1 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazitäten (z. B. vorhandene Schieneninfrastruktur, Haltestellen, Linienführung im derzeitigen Zustand, Fahrzeugbestand und Fahrzeugzustand, vorhandene Parkmöglichkeiten);

9.2.2.2 Übersichtsplan des Vorhabens;

9.2.2.3 Kostenvoranschlag;

9.2.2.4 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Muster der Anlage 4;

9.2.2.5 die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, insbesondere Lageplan 1:1 000, Längsschnitte 1:1 000/100, Regelquerschnitt 1:100, Grunderwerbspläne und -Verzeichnisse, darüber hinaus gegebenenfalls Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke erforderlich;

9.2.2.6 Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan (z. B. Nahverkehrsplan), soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;

9.2.2.7 Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);

9.2.2.8 Nachweis der Gesamtfinanzierung;

9.2.2.9 Wirtschaftlichkeitsberechnung, soweit nach LHO erforderlich.

9.3 Vorlage des Antrages

9.3.1 Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nummer 9.2 der Bewilligungsbehörde innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Frist in einfacher Ausfertigung (ab 1 Million Euro beantragter Zuwendung in zweifacher Ausfertigung) vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch im Rahmen eventuell verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Anträge für Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden sind über den jeweiligen Landkreis, Anträge für ÖSPV-Vorhaben sind über den jeweiligen Aufgabenträger der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9.3.2 Zum Antragsverfahren für Vorhaben des ÖPNV gehören ferner je eine Erklärung

9.3.2.1 nach Muster der **Anlage 6**, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist,

9.3.2.2 nach Muster der **Anlage 7** über die Anzeigepflicht des Vorhabens,

9.3.2.3 nach Muster der **Anlage 8** über den Hinweis auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches i. d. F. der Bek. vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 4. 2007 (BGBl. I S. 513), in der jeweils geltenden Fassung.

9.4 Prüfung des Antrages

9.4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und legt das Ergebnis in einem Vermerk nach Muster der **Anlage 5** fest. Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben und deren zuwendungsfähige Ausgaben über 5 Millionen Euro betragen, sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (z. B. Kosten-Nutzen-Analysen) gemäß VV Nr. 2.3.3 zu § 7 LHO durchzuführen.

9.4.2 Vorhaben sind auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit wie folgt zu prüfen:

9.4.2.1 Entwurfsunterlagen für Straßenbaumaßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag über 1,5 Millionen Euro, bei Ingenieurbauten mit einem Zuwendungsbetrag über 1 Million Euro, werden durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB) geprüft. Bei fachlich anspruchsvollen Maßnahmen

wird der LBB auch unterhalb dieser Grenze auf Verlangen gleichfalls prüfen oder die Bewilligungsbehörden beraten,

9.4.2.2 der LBB prüft bei Hochbaumaßnahmen oder bei Tiefbaumaßnahmen im Rahmen von Hochbauten die Angemessenheit der für das Vorhaben vorgesehenen Gesamtbauausgaben und die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität der zugrundeliegenden Planung (Erschließung, Bauwerk, technische Ausrüstungen, Außenanlagen und Honorar),

9.4.2.3 der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) prüft die Anträge für den Bau von Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen,

9.4.2.4 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist bei Maßnahmen mit bundeseigenen Eisenbahnen zu beteiligen,

9.4.2.5 die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) prüft die Anträge für den Bau von Betriebsanlagen der Straßenbahnen (§ 1 Abs. 7 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11.12.1987, BGBl. I S. 2648, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. 9. 2006, BGBl. I S. 2146, in der jeweils geltenden Fassung),

9.4.2.6 die Bewilligungsbehörde prüft alle weiteren nicht genannten Vorhaben.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

9.4.3 Förderfähige Vorhaben, die aufgrund ihres baulichen Umfangs nicht in einer Jahresscheibe des Programms fertiggestellt werden können, sind nach Möglichkeit in Bauabschnitte mit eigenem Verkehrswert oder eigener Verkehrsbedeutung zu unterteilen und in entsprechende Jahresscheiben des Programms einzustellen. Diese Vorhaben sind bei der Programmfortschreibung vorrangig zu berücksichtigen. Ansonsten sind die Vorhaben zu Lasten einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zu bewilligen.

10. Anmeldung für den Haushalt und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

10.1 Die Bewilligungsbehörde erstellt aus den Anmeldungen die Jahres-/Mehrjahresprogramme und legt diese dem Ministerium mit der Bitte um Einwilligung in zweifacher Ausfertigung vor.

10.2 Das Ministerium ermächtigt die Bewilligungsbehörden zur Bewilligung der Zuwendungen und weist die entsprechenden Haushaltsmittel zu.

Der Bewilligungsbehörde obliegt die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel (Bewilligung, Auszahlung, Überwachung und Prüfung der Verwendung).

11. Auszahlung der Zuwendung

11.1 Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr.

11.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid, in geeigneten Fällen wird gemäß VV Nr. 4.3 zu

§ 44 LHO mit dem Zuwendungsempfänger ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Die Zuwendung ist mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben und einem Höchstbetrag festzulegen. Der Bescheid muss den Hinweis enthalten, dass Mittelauszahlungen vor Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich sind, wenn der Träger des Vorhabens schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet (**Anlage 9**).

Für Fortsetzungsvorhaben dürfen nach der ersten Bewilligung Zuwendungen auch noch für vom Zuwendungsempfänger vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides über eine Fortsetzungsrate vorfinanzierte Ausgaben gewährt werden.

11.3 Der Abruf und die Auszahlung der Haushaltsmittel erfolgt nach Baufortschritt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und der VV-GK zu § 44 LHO). Die Anforderungen jedes Teilbetrages müssen die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Soweit nach den anzuwendenden Verdingungsvorschriften ein Vergabevermerk erstellt werden muss, ist dieser der Bewilligungsbehörde vor der ersten Auszahlung vorzulegen.

11.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 10 v. H. der Zuwendungssumme von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.

11.5 Eventuelle Rückforderungen im Zusammenhang mit der Förderung von Immobilien sind dinglich zu sichern, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist eine Gebietskörperschaft.

12. Überwachung der Verwendung

12.1 Der Zuwendungsempfänger hat ein Ausgabeblatt nach Muster der **Anlage 10** zu führen. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Baumaßnahme ergeben, einzutragen. Neben einer ausreichenden Beschreibung der Zahlungen oder Zahlungsverpflichtungen ist vor allem unter „Bemerkungen“ anzugeben, wo die Abschlagszahlungen abgerechnet sind und wo die Originalbelege aufbewahrt werden. Das Ausgabeblatt wird die Grundlage für die Anforderung von Teilzahlungen, für den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis.

12.2 Die Verwendung der Zuwendung ist von der Bewilligungsbehörde zu überwachen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände ist die Überwachung vom Zuwendungsempfänger selbst vorzunehmen.

Sollte eine ordnungsgemäße Überwachung nicht gewährleistet sein, hat die Bewilligungsbehörde den Verantwortlichen und den Umfang der Überwachung im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger zu bestimmen.

13. Rechnungslegung

Der Zuwendungsempfänger hat eine Baurechnung nach Nummer 2.2 der baufachlichen Nebenbestimmungen zu

§ 44 LHO (NBest-Bau) zu führen, wobei an die Stelle des Bauausgabebuches ein Ausgabeblatt nach Muster der Anlage 10 tritt. Alle Belege sind vom Zuwendungsempfänger mit „sachlich richtig“ und „rechnerisch richtig“ zu bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig sind, dass die Ausgabe notwendig war und dass nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Unabhängig davon erfolgt die Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

14. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde

14.1 jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis bis zum 1. 3. des folgenden Haushaltsjahres oder

14.2 ein Verwendungsnachweis gemäß Muster der **Anlage 11** innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. 4. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann den Vorlagetermin in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verschieben.

14.3 Der Zwischenverwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsplan summarisch zusammenzustellen sind. Die Belege sind für die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren (siehe Nummer 14.6).

14.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und der Erfolg im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten Dienststellen beizufügen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungen Dritter, private Mittel und Eigenmittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Einzahler, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

14.5 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 14.6 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege als Original oder beglaubigte Kopie) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck enthalten.
- 14.7 Originalbelege, -verträge usw. werden dem Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Eventuell abweichende Regelungen für Gebietskörperschaften (VV-GK, ANBest-GK) bleiben unberührt. Im Übrigen wird auf die Anlage zur VV Nr. 21 zu § 71 LHO verwiesen.

15. Änderung des Förderantrages und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 15.1 Die von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur hinsichtlich des Gesamtbetrages für die Zuwendung verbindlich.
- 15.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 15.3 Ein Änderungsantrag ist von der Bewilligungsbehörde dem Ministerium zur Einwilligung vorzulegen, falls
- 15.3.1 bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus unter 2,5 Millionen Euro zuwendungsfähiger Ausgaben die Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 v. H. oder mehr als 250 000 Euro beträgt oder durch die Änderung den Betrag von 2,5 Millionen Euro überschreitet oder
- 15.3.2 bei allen anderen Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 2,5 Millionen Euro die Erhöhung mehr als 10 v. H. beträgt oder eine wesentliche Planänderung vorgesehen ist.
- 15.4 Änderungen zu Vorhaben im GVFG-Bundesprogramm werden durch das Ministerium dem zuständigen Bundesministerium vorgelegt.
- 15.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 15.5.1 er nach Vorlage des Finanzierungs- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro (bei kommunalen Gebietskörperschaften: 5 000 Euro) ergibt,

- 15.5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich innerhalb der Zweckbindungsfrist ändern oder wegfallen,
- 15.5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- 15.5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 15.5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- 15.5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

16. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis von einer Prüfungseinrichtung vorher prüfen zu lassen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigen zu lassen. Die bei der Antragsprüfung beteiligten Dienststellen und Behörden sind bei der Prüfung der Verwendungsnachweise einzubeziehen.

Bei kommunalen Gebietskörperschaften ist Nummer 7.2 ANBest-GK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde bescheinigt in einem Vermerk gemäß Muster der **Anlage 12**, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

17. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 17.1 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn
- 17.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgabe oder Änderung der Finanzierung),
- 17.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 17.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 17.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

17.2.1 die Zuwendung nicht alsbald und zwar nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht,

17.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

17.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an jährlich zu verzinsen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG auch für den Zeitraum, in dem die erbrachten Leistungen noch nicht für den bestimmten Zweck verwendet wurden oder Leistungen in Anspruch genommen wurden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen waren (isolierte Zinsfestsetzung).

18. Wertausgleich

18.1 Die Bewilligungsbehörde kann einen Wertausgleich fordern, wenn nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Ein Wertausgleich entfällt für ÖPNV-Vorhaben spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Abschreibungszeiten, es sei denn, dass dieser RdErl. oder andere haushaltsrechtliche Bestimmungen einen anderen Zeitraum festlegen.

18.2 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für das zu Lasten der Zuwendung geschaffene Objekt ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nummer 17.3 zu verzinsen.

18.3 Ein Wertausgleich kommt insoweit nicht in Betracht, als mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Bewilligungsbehörde das Objekt für andere öffentliche Zwecke verwendet wird.

IV. Schlussvorschriften

19. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

20.1 Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

20.2 Dieser RdErl. tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Nummer 2.16 (Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Technologieförderung) sowie der Anhang zu Nr. 7.1 (Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm) mit den Anlagen 1 bis 5 treten mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände,
den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
und den Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH.

Nachrichtlich:
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.,
Deutsche Bahn AG,
Industrie- und Handelskammern,
Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt e.V.,
Landkreistag Sachsen-Anhalt,
nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in Sachsen-Anhalt,
Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt,
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Geschäftsstelle Berlin,
Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Muster

**Anmeldung für das Jahres-/Mehrjahresprogramm
gemäß Nr. 8.2 VV-EntflechtG/Verkehr (*)**

(Antragsteller)

(Datum)

(Empfänger)

Bezeichnung des Vorhabens:

Bezug: Nr. 8.2 VV-EntflechtG/Verkehr

Für Rückfragen steht Ihnen _____ / Telefon: (_____) / _____
zur Verfügung. (Vorwahl)

Ich (Wir *) beantragen (*), das o. g. Bauvorhaben in das nach Nr. 8.1 VV-EntflechtG/Verkehr aufzustellende
Jahres-/Mehrjahresprogramm (*) aufzunehmen.

1. Das Vorhaben soll voraussichtlich im Jahre* _____ / in den Jahren _____ bis _____*
durchgeführt werden.

Für die Gewährung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ent-
flechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr, RdErl. des MLV vom 12. 7. 2007, MBI. LSA S. 649).

Der Anmeldung sind gemäß Nr. 8.2 der VV-EntflechtG/Verkehr folgende Unterlagen beigefügt
(zutreffendes bitte ankreuzen):

- Beschreibung des Vorhabens;
- Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
erforderlich ist;
- Übersichtsplan im geeigneten Maßstab mit Darstellung von verkehrswichtigen Straßen;
- vereinfachte Kostenberechnung oder Kostenschätzung;
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;
- Stellungnahme des jeweiligen Landkreises/ÖPNV-Aufgabenträgers;
-
-
-

* Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Die Gesamtausgaben des Vorhabens betragen _____ €.
 Davon werden voraussichtlich _____ € zuwendungsfähig sein.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

1. Zuwendung des Landes nach dem EntflechtG/RegG/ _____
 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von _____ v. H. = _____ €

2. sonstige Zuwendungen des Landes in Höhe von _____ v. H. = _____ €

3. nicht zuwendungsfähige Beiträge Dritter; nämlich:

_____ : _____ €

_____ : _____ €

_____ : _____ €

in Höhe von insgesamt: _____ €

4. Eigenmittel: _____ €

Das Vorhaben ist in die mittelfristige Finanzplanung des Antragstellers aufgenommen.

In den einzelnen Haushaltsjahren werden voraussichtlich folgende Mittel investiert und demgemäß folgende Zuwendungsbeträge erwartet:

Haushaltsjahr	Investitionsmittel	erwarteter Zuwendungsbetrag
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €

Der Antragsteller erklärt, dass für das Vorhaben Zuwendungen nach anderen Rechtsvorschriften weder beantragt noch bewilligt wurden. Falls eine Förderung auf der Grundlage des EntflechtG/RegG nicht erfolgt, ist beabsichtigt, eine Förderung gemäß

_____ zu beantragen.

Der Antragsteller bestätigt, dass der Landkreis und die betroffenen Verkehrsunternehmen von der Anmeldung des Vorhabens informiert wurden.

 (rechtsverbindliche Unterschrift)

Muster

(Bevolligungsbehörde)

(Datum)

(Antragsteller)

Mitteilung über die (Nicht-)Aufnahme in das Jahres-/Mehrjahresprogramm
nach Nr. 8.1 VV-EntflechtG/Verkehr (*)

Förderjahr:

Bezeichnung des Vorhabens:

Ihre Anmeldung vom: _____

Anlagen: geprüfte Anmeldeunterlagen vom:

Das Land Sachsen-Anhalt hat das o. a. Vorhaben - nicht / erst zu einem späteren Zeitraum *) in das Jahres-/Mehrjahresprogramm (*) nach Nr. 8.1 VV-EntflechtG/Verkehr aufgenommen.

Es ist vorgesehen, das o. a. Vorhaben durch Zuwendung in Höhe von bis zu _____ v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu fördern.

In Übereinstimmung mit / Abweichend von *) Ihrer Anmeldung ist folgende Zuwendung vorgesehen.

Haushaltsjahr	Zuwendungshöchstbetrag
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Summe	_____ €

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird durch diese Mitteilung nicht begründet.

Begründung: **)

Ich bitte Sie, Ihren Förderungsantrag gemäß Nr. 9 der VV-EntflechtG/Verkehr

(RdErl. des MLV vom 12. 7. 2007, MBI. LSA S. 649) spätestens bis zum _____ zu stellen.

Sollte Ihr Antrag bis zu diesem Termin nicht vorliegen, gehe ich davon aus, dass kein Bedarf mehr besteht und die Umverteilung der Fördermittel zugunsten anderer Vorhaben vorgenommen werden kann.

Wenn die Antragstellung bis zum o. g. Termin nicht möglich sein sollte, bitte ich um schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Hinderungsgründe.

(Rechtsbehelfsbelehrung bei Ablehnung)

(Unterschrift der zuständigen Bewilligungsbehörde)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) nur für den Fall, dass der Anmeldung nicht oder erst zu einem späteren Zeitraum als dem beantragten entsprochen wird.

Anlage 3

(zu Nr. 9.2)

Muster

Antrag auf Bewilligung einer Landeszuwendung gemäß

- **ÖPNV-Investitionsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (*)**
- **§ 3 Abs. 1 EntflechtG (kommunaler Straßenbau) (*)**

_____ (Datum)

_____ (Antragsteller)

_____ (Bewilligungsbehörde)

Bezeichnung des Vorhabens:

Ihre Mitteilung über die Aufnahme in das Jahres-/Mehrjahresprogramm (*) nach

Nr. 8 VV-EntflechtG/Verkehr vom 12. 7. 2007 (Az.: _____)

Für Rückfragen steht Ihnen _____ / ☎ _____ zur Verfügung.

Anlagen:

Ich (Wir*) beantrage(n*) zur Durchführung des o. a. Vorhabens eine Zuwendung nach Nr. 2 der VV-EntflechtG/Verkehr.

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr _____ / in den Haushaltsjahren _____ bis _____ *) nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Im Einzelnen sind gemäß Nr. 9 VV-EntflechtG/Verkehr folgende Unterlagen beigefügt:

- (1) _____
- (2) _____
- (3) _____
- (4) _____
- (5) _____
- (6) _____

2. Die Gesamtausgaben des o. a. Vorhabens betragen: _____ €

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen: _____ €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

(1) Zuwendung des Landes nach § 3 (1) EntflechtG*) /RegG*)/_____ *) _____ €

(2) Zuwendung des Landes aus ergänzenden Landesmitteln: _____ €

(3) Beiträge Dritter, nämlich

_____ : _____ €

_____ : _____ €

_____ : _____ €

_____ : _____ €

_____ : _____ €

_____ : _____ €

insgesamt: _____ €

(4) Eigenmittel des Antragstellers:

Investitionsraten des ordentlichen Haushalts: _____ €

Entnahme aus Rücklagen: _____ €

Kredite: _____ €

Sonstige Finanzierungshilfen von:

zur Verstärkung der Eigenmittel des Antragstellers: _____ €

mithin insgesamt: _____ €

3. Für das Haushaltsjahr _____ sind Bauleistungen mit folgendem Wertumfang vorgesehen:

Gesamtausgaben: _____ €

davon zuwendungsfähige Ausgaben: _____ €.

4. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Investitionsmittel insgesamt	Zuwendungsbetrag
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €.

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Stellen:

6. Bankverbindung:

Kreditinstitut _____

Konto-Nr.: _____

Bankleitzahl: _____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr) vom 12. 7. 2007 (MBI. LSA S. 649) in der jeweils geltenden Fassung sind mir *) / uns *) bekannt und werden als verbindlich anerkannt. Ich bin / Wir sind *) damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Der Antragsteller erklärt, dass der ÖPNV-Aufgabenträger / der Landkreis *) von der Beantragung des Vorhabens informiert wurde.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage zum Antrag des/der _____
(Antragsteller)

_____ vom: _____

Vorhaben: _____

1. Grunderwerbsausgaben laut Ausgabenvoranschlag nach AKS 1985: _____ €.

Hiervon sind gemäß Nr. 6.3 der VV-EntflechtG/Verkehr abzusetzen:

(1) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), dem Eisenbahnkreuzungsgesetz usw., folgepflichtige Sondernutzungsberechtigte (z.B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz), Sonstige: _____ € *)

nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Kommunalabgabengesetz (KAG LSA): _____ € *)

(2) der Verkehrswert der Grundstücke und Grundstücks-teile, deren Erwerb nicht zuwendungsfähig ist : _____ € *)

(3) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben: _____ € *)

(4) Verkehrswert evtl. für den Zweck nicht mehr benötigter Grundstücke/-teile: _____ € *)

insgesamt abzusetzen: _____ €

verbleiben zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben (Zwischensumme 1): _____ €

2. Bauausgaben laut Kostenvoranschlag nach der Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85 -ARS des BMV 24/1984, VkB1. 1985 S. 92, in der jeweils geltenden Fassung):

_____ €

Hiervon sind gemäß Nr. 6.3 der VV-EntflechtG/Verkehr abzusetzen:

- (1) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach dem FStrG, dem StrG LSA, dem Eisenbahnkreuzungsgesetz usw., folgepflichtige Sondernutzungsberechtigte (z. B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz), Sonstige: _____ €*)

nach BauGB, KAG LSA _____ €*)

- (2) sonstige nicht zuwendungsfähige Bauausgaben: _____ €*)

- (3) Verwaltungsausgaben (vgl. Nr. 6.3.4 der VV-EntflechtG/Verkehr): _____ €*)

- (4) nicht zuwendungsfähige Planungskosten gem. Nr. 6.1.6 der VV-EntflechtG/Verkehr: _____ €*)

insgesamt abzusetzen: _____ €

zuwendungsfähige Bauausgaben (Zwischensumme 2): _____ €

3. Summe aus zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbsausgaben (Zwischensummen 1+2): _____ €

Hiervon sind abzusetzen:

Erlöse aus der Veräußerung anfallender Stoffe, sonstiger Wertersatz usw.: _____ €

4. Zuwendungsfähige Ausgaben: _____ €

*) Aufschlüsselung gemäß besonderer Anlage

Muster

(Bewilligungsbehörde)

(Datum)

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

(Antragsteller)

(Datum)

(Vorhabenbezeichnung)

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist vom _____
in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Be-
rücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung durch _____
festgelegten Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die
Voraussetzungen nach Nr. 3 VV-EntflechtG/Verkehr sind erfüllt.

(ggf. Ergänzung**): _____

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben noch keine/folgende *)Zuwendung erhalten:

_____ €

Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden.

(ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise**): _____

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben: _____ €
2. Höhe der zuwendungsfähigen Bauausgaben: _____ €
3. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben: _____ €
4. Höhe der Zuwendungen (____ v. H. des Betrages der Nummer 3) _____ €

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) Bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortführen

Die Landeszuwendung soll für das Haushaltsjahr _____ im Gesamt-/Teilbetrag *) von _____ € bewilligt werden.

Für die folgenden Haushaltsjahre werden voraussichtlich an Landeszuwendungen benötigt:

Haushaltsjahr	Betrag
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €

Das Vorhaben ist in das

- Mehrjahresprogramm nach § 3 Abs. 1 EntflechtG (kommunaler Straßenbau)
für die Jahre _____ bis _____
- ÖPNV-Investitionsprogramm
Teil _____
für die Jahre _____ bis _____

eingestellt.

(Unterschrift)

Muster

(Antragsteller)

(Datum)

Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

Bezeichnung des Vorhabens:

Erklärung

In der Kostenberechnung, -schätzung *) für die o. g. Maßnahme ist die Umsatzsteuer enthalten (Bruttoveranschlagung).

Ich bestätige / Wir bestätigen *), dass ich (wir *) zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i.d.F. der Bek. vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878), in der jeweils geltenden Fassung, allgemein / für die o. g. Maßnahme berechtigt bin (sind *).

Der Mehrwertsteuerbetrag / Mehrwertsteuerbeträge ist / sind *) sichtbar abgesetzt.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

(Antragsteller)

(Datum)

Erklärung zur Anerkennung der Zweckbindung

Bezeichnung des Vorhabens:

Erklärung

Als Träger des o. g. Vorhabens verpflichte ich mich / verpflichten wir uns *), innerhalb von _____
Jahren nach Fertigstellung der öffentlich geförderten Baumaßnahme jede beabsichtigte Veräußerung,
Verpachtung, Vermietung oder Zweckentfremdung von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde
abhängig zu machen und deren Weisung insoweit Folge zu leisten.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

(Antragsteller)

(Datum)

Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. Strafrechts

Bezeichnung des Vorhabens:

Erklärung

Mir (Uns *) ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches i.d.F. der Bek. vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 4. 2007 (BGBl. I S. 513), in der jeweils geltenden Fassung sind. Mir (Uns *) ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Subventionserhebliche Tatsachen sind solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - SubvG LSA - vom 9.10.1992, GVBl. LSA S. 724 in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 4 SubvG.

Insbesondere werde ich (werden wir *) jede Abweichung von den in § 3 SubvG erwähnten Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

(Antragsteller)

(Datum)

(Bewilligungsbehörde)

**Empfangsbestätigung /
Rechtsbehelfsverzicht *)**

Zuwendungsbescheid vom: _____
über _____
(Datum) (Aktenzeichen)

(Bezeichnung des Vorhabens)

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir *), den o.g. Zuwendungsbescheid am _____ (Datum) erhalten zu haben. Von der Rechtsbehelfsbelehrung habe ich / haben wir *) Kenntnis genommen. Ich erkläre mich/ wir erklären uns *) mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden. Ich / Wir verzichte/n *) auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 10
(zu Nm. 12.1, 13)

Muster

Ausgabeblatt für Haushaltsjahr _____

Träger des Vorhabens _____

Bezeichnung des Vorhabens _____

Lfd. Nr.	Tag der Wertstellung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers	Haushaltsstelle einschließlich Sachbuchnummer	Empfänger der Zahlung (bei von den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen) Grund der Zahlung	Auszahlung (einschl. Abschlagszahlungen) oder von der Ausgabe rot abzusetzende Einnahme € Cent	Zwischensumme (Stand der jeweiligen Gesamtausgabe) € Cent	Aufteilung der Ausgaben (Spalte 6)		Bemerkungen/ Hinweise
						zuwendungsfähige Ausgaben € Cent	nicht zuwendungsfähige Ausgaben € Cent	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Muster

Verwendungsnachweis

Träger des Vorhabens: _____

Gefördertes Vorhaben: _____

Zuwendungsbescheid des _____

vom: _____, Az.: _____ über: _____ €

vom: _____, Az.: _____ über: _____ €

Bewilligter Gesamtbetrag: _____ €

In Anspruch genommener Betrag: _____ €

1. Sachbericht (Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten, Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme; bitte auf gesondertem Blatt, als Anlage beifügen)

2 Zahlenmäßiger Nachweis (vgl. Ausgabenblatt – Anlage 10)

2.1 Gesamtausgaben des Vorhabens _____ €

davon zuwendungsfähige Ausgaben _____ €

2.2 Finanzierung der Maßnahme

Finanzierungsquelle	geplant lt. Antrag	tatsächliche Einnahmen
	_____ € v.H.	_____ € v.H.

Zuwendungen des Landes
nach § 3 Abs.1 EntflechtG / RegG (*)

Zuwendungen des Landes aus
ergänzenden Landesmitteln

Zuschüsse

Eigenmittel

private Mittel

Beiträge Dritter

Insgesamt:	100	100
-------------------	-----	-----

2.3 Ausgabengegenüberstellung

Veranschlagte Ausgaben	als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Ausgaben	entstandene Ausgaben	davon zuwendungs- fähig
<u>Aufgliederung der Beträge</u>			
Grunderwerbsausgaben	_____ €	_____ €	_____ €
Bauausgaben	_____ €	_____ €	_____ €
sonstige Ausgaben	_____ €	_____ €	_____ €
<hr/>			
Gesamtausgaben	_____ €	_____ €	_____ €

2.4 Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage die mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen beigelegt.

Bescheinigung des

(Träger des Vorhabens)

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der angegebenen Höhe für das Vorhaben entstanden. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet.

Umsatzsteuerbeträge sind in den nachgewiesenen Ausgaben nicht enthalten.*)

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden beachtet (s. VV Nr. 1 zu § 7 LHO).

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte ggf. streichen.

Soweit der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält (Nr. 7.2 ANBest-GK):

Bescheinigung der eigenen Rechnungsprüfungseinrichtung

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.*)

Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:*)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung des/der: _____
(beteiligte Stellen)

Es wird bescheinigt, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Entwurfsprüfung ausgeführt ist.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster

(Bevolligungsbehörde)

(Ort, Datum)

**Prüfvermerk
zum Verwendungsnachweis (VN) gemäß VV Nr. 11 zu § 44 LHO
Haushaltsjahr _____**

zum Verwendungsnachweis/Zwischennachweis vom:		Az.:	
Zuwendungsempfänger:			
Zweck der Zuwendung(en):			
Finanzierungsart:			
Anteilsfinanzierung	Fehlbedarfsfinanzierung	Festbetragsfinanzierung	Vollfinanzierung
Haushaltsstelle(n):	Kapitel:	Titel:	
Auszahlungsanordnung(en) vom:			
Bewilligte Zuwendung lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag:		_____	€
Insgesamt ausgezahlter Betrag:		_____	€

Umfang der Prüfung

	vollständig geprüft	stichprobenweise geprüft	nicht geprüft
Sachbericht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einzelpositionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Belege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
andere Unterlagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis eingehalten:		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Prüfung durch weitere Beauftragte		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

Es wird bestätigt,	
(1)	dass die formellen Vorgaben zur Verwendungsnachweiserstellung eingehalten wurden,
(2)	dass kein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot erkennbar ist,
(3)	dass das Vorhaben verwaltungsmäßig ordnungsgemäß abgewickelt wurde,
(4)	dass kein Verstoß gegen die Verdingungs- und Vergabebestimmungen erkennbar ist (der Vergabevermerk hat vorgelegen),
(5)	dass kein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erkennbar ist (s. VV Nr. 1 zu § 7 LHO).
Es ergeben sich / keine / nachstehende Beanstandungen:	
a) Mittelrückforderungen:	_____ €
b) Zinsforderungen:	_____ €
c) sonstige Hinweise/Bemerkungen:	
Die verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises wurde für _____ abgeschlossen (Jahresangabe)	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
Der Zuwendungsempfänger ist über das Ergebnis der Prüfung am _____ unterrichtet worden.	
Die Unterlagen sind zwecks weiterer Prüfung _____ Jahre aufzubewahren.	

Anhang zu Nr. 7.1

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen im Rahmen der Technologieförderung für den ÖPNV im Land Sachsen-Anhalt

- Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm –

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Nr. 2.16 VV-EntflechtG/Verkehr nach Maßgabe dieses Merkblattes einschließlich der Anforderungskriterien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO Zuwendungen für die Erst- oder Ersatzbeschaffung neuer Fahrzeuge für den ÖPNV.

Soweit dieses Merkblatt nichts anderes bestimmt, gelten darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In die Eingangsbestätigung sind der Hinweis auf Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

Die Neubeschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV hat dem Ziel der Barrierefreiheit und den Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.1.4 der VV-EntflechtG/Verkehr zu entsprechen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne der Nr. 2.16 VV-EntflechtG/Verkehr durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen.

2.2 Gefördert werden kann die die **Erst- oder Ersatzbeschaffung neuer Niederflurlinienomnibusse** gemäß Anforderungskriterien nach Anhang zu Nr. 7.1, Anlage 1. Ein bereits gefördertes Fahrzeug kann nicht ein zweites Mal gefördert werden.

Als Neufahrzeuge gelten auch bereits zugelassene Fahrzeuge bis zu 1 000 km Laufleistung, für die noch keine Steuerbefreiung beantragt wurde.

Ausnahmsweise können Gebrauchtfahrzeuge, für die noch keine Steuerbefreiung beantragt wurde, gefördert werden. Über die Ausnahme entscheidet das zuständige Ministerium.

Die geförderten Fahrzeuge müssen überwiegend im Linienverkehr (einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs) nach §§ 42, 43 PBefG eingesetzt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass

2.2.1 bei Erstbeschaffung

2.2.1.1 eine oder mehrere bestehende Linien erweitert und/oder verdichtet werden,

2.2.1.2 eine oder mehrere neue Linien eingerichtet werden oder

2.2.1.3 eine oder mehrere von Stilllegung bedrohte Linien übernommen werden.

Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge müssen überwiegend für die in Nr. 2.2.1.1 bis 2.2.1.3 genannten Zwecke eingesetzt werden und dabei eine jährliche Betriebsleistung je Fahrzeug von über 45 000 Fahrplankilometern in Sachsen-Anhalt dauerhaft erwarten lassen.

2.2.2 bei Ersatzbeschaffung das zu ersetzende Fahrzeug

2.2.2.1 mindestens die letzten vier Jahre auf das Antrag stellende ÖPNV-Unternehmen zugelassen war,

2.2.2.2 während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war und

2.2.2.3 bei einer früheren Förderung über einen Zeitraum von acht Jahren auf das Antrag stellende ÖPNV-Unternehmen zugelassen war und in diesem Zeitraum für mindestens 400 000 Fahrplankilometer im Linienverkehr eingesetzt war.

Der jährliche Einsatz des geförderten Fahrzeuges im Linienverkehr darf 45 000 Fahrplankilometer nicht unterschreiten (Jahresmindestlaufleistung). Fahrplankilometer sind Linienkilometer, multipliziert mit der Bedienungshäufigkeit entsprechend des genehmigten Fahrplans. Wird ein Einsatz im Linienverkehr von 400 000 Fahrplankilometer in acht Jahren nicht erreicht, ist das Fahrzeug mindestens solange weiter einzusetzen, bis 400 000 Fahrplankilometer erreicht sind. Wird die Jahresmindestlaufleistung nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbetrag ganz oder teilweise zurückfordern.

2.3 Werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung für das ersetzte Fahrzeug Verkaufserlöse erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

2.4 Das zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen (z.B. für flexible Bedienformen).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften und ÖPNV-Verkehrsunternehmen aller Rechtsformen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag (z.B. als Subunternehmer oder Betriebsfahrer) in Sachsen-Anhalt ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG LSA (in der jeweils geltenden Fassung) betreiben.

Subunternehmer usw. haben dem Förderantrag den Verkehrsbesorgungsvertrag und die Stellungnahme des Genehmigungsinhabers beizufügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur unter den Voraussetzungen der VV-EntflechtG/Verkehr gewährt werden.

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass die Neubeschaffung von Fahrzeugen zum Erhalt oder zur Verbesserung des ÖPNV erforderlich sind. Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO geregelt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

5.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf einen Höchstbetrag von **230 000 Euro** je Bus begrenzt.

5.2 Die Zuwendung für Niederflur-Linienomnibusse mit innovativem und/oder alternativem Antriebskonzept zur Einsparung von Energie und/oder der Verringerung der Schadstoffemissionen beträgt

bis zu 75 v. H. der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2007 und

bis zu 50 v. H. der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008,

sofern mindestens die Einhaltung der Abgasgrenzwertstufe EEV oder der im Beschaffungsjahr gesetzlich höchsten Abgasgrenzwertstufe nachgewiesen wird.

- 5.3 Der Beschaffungspreis ergibt sich aus dem Kaufpreis des den Anforderungskriterien (Anlage 1 zu diesem Merkblatt) entsprechenden Fahrzeuges abzüglich aller Vergünstigungen (z.B. auch Zinsvergünstigungen bei früher geleisteten Zahlungen an den Auftragnehmer).
- 5.4 Mehrausgaben für die Sonderausstattung neuer ÖPNV-Fahrzeuge mit Videosystemen sind mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuzuordnen. Voraussetzung ist, dass diese Systeme der Erhöhung der Sicherheit bei der Personenbeförderung dienen und deren Einsatz aus datenschutztechnischen Gründen unbedenklich ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen hat die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen zu erfolgen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG; in der jeweils geltenden Fassung), die VV-EntflechtG/Verkehr und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (Anlage 1 und 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in diesem Merkblatt oder in den Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung im Land Sachsen-Anhalt Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Die Anmeldung, Antragstellung, Bewilligung und Überwachung der Verwendung, einschließlich deren Prüfung, hat gemäß Nrn. 8 bis 16 der VV-EntflechtG/Verkehr zu erfolgen. Im Weiteren sind die Anlagen 1 bis 5 zu diesem Merkblatt anzuwenden.

**Anforderungskriterien
für die Fahrzeugbeschaffung im Land Sachsen-Anhalt**

1. Anforderungskriterien an Niederflur-Linienbusse

1.1 Folgende Ausstattungskriterien sind zu erfüllen:

- 1.1.1 als Mindestausstattung für mobilitätsbeeinträchtigte Personen gelten Kneeling oder mechanische oder elektrisch-hydraulisch gesteuerte Rampen oder vergleichbare fahrzeuggebundene Einstiegshilfen,
- 1.1.2 mindestens Einhaltung der Abgasgrenzwertstufe EEV oder der im Beschaffungsjahr gesetzlich höchsten Abgasgrenzwertstufe,
- 1.1.3 Unfalldatenspeicher (UDS) oder entsprechende digitale Kontrollgeräte.
- 1.1.4 Sonstige Kriterien sind:
 - 1.1.4.1 Die Fahrzeuggeräuschwerte (Fahrgeräusche) dürfen die Richtwerte für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von 75 bis 150 kW mit 74 dB(A) oder Fahrzeuge mit einer Motorleistung von 150 kW oder mehr mit 78 dB(A) nicht überschreiten. Die Prüfung hat nach Richtlinie 1999/101 zur Anpassung der Richtlinie über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt oder der jeweils geltenden Richtlinie der EU zu erfolgen.
 - 1.1.4.2 Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite 1250 mm [50 mm Toleranz] bei Fahrzeugen über 10 m Länge),
 - 1.1.4.3 Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe (plus 20 mm Toleranz),
 - 1.1.4.4 Anfahrspiegel (Anbringung gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 2 StVZO (in der jeweils geltenden Fassung)),
 - 1.1.4.5 Gut sichtbare Linienbeschilderung außen mit Linien-Nummer, Fahrtziel und wichtigen Zwischenzielen,
 - 1.1.4.6 Innenlautsprecher in Ausstiegshöhe zur Linien- und Zielansage,
 - 1.1.4.7 Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle bzw. des Linienvorlaufs,
 - 1.1.4.8 Optische Anzeigen "Wagen hält",
 - 1.1.4.9 Ausreichende Festhaltungsmöglichkeiten und Haltewunsch Tasten,
 - 1.1.4.10 Eine Abstellfläche mit geeigneter Sicherungsmöglichkeit für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 1500 mm x 1500 mm,
 - 1.1.4.11 Bestuhlung für den Linienverkehr mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten und
 - 1.1.4.12 Kennzeichnung der Sitze für Begleitpersonen (Piktogramm)

2. Nachweise

Das ÖPNV-Unternehmen (Käufer der Fahrzeuge) hat schriftlich zu versichern (Anlage 2/1), dass das geförderte Fahrzeug diese Anforderungskriterien erfüllt und auf Anforderung die entsprechenden Fahrzeugherstellerbescheinigungen vorzulegen.

Der zweckentsprechende Einsatz der Fahrzeuge ist der Bewilligungsbehörde schriftlich nachzuweisen.

Die Versicherung und der Nachweis sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der jeweils geltenden Fassung).

3. Sonstiges

Das Ministerium kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von diesen Grundanforderungen abweichen.

Muster

(ÖPNV-Unternehmen)

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

Bestätigung des Fahrzeugkäufers

Das geförderte Fahrzeug / Die geförderten Fahrzeuge *)

(Anzahl)

(Kategorie)

entspricht / entsprechen *) den Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung im Land Sachsen-Anhalt. Diese Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der jeweils geltenden Fassung).

(Unterschrift und Stempel des Fahrzeugkäufers)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

(Landkreis / kreisfreie Stadt *)

(Ort, Datum)

Bestätigung des Aufgabenträgers

Die Neubeschaffung des Fahrzeugs / der Fahrzeuge *)

(Anzahl)

(Kategorie)

ist / sind *) Bestandteil des ÖPNV- Investitions- und Finanzierungsplanes des Landkreises / der kreisfreien Stadt *) für das Jahr _____.

(Unterschrift und Stempel des Aufgabenträgers)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

(ÖPNV-Unternehmen)

(Ort, Datum)

Bestätigung des Genehmigungsinhabers

Die Firma

ist für mich / uns *) als Subauftragnehmer im ÖPNV tätig.

Das Fahrzeug / Die Fahrzeuge *)

(Anzahl)

(Kategorie)

soll / sollen *) in meinem Auftrag im Linienverkehr nach § 42 PBefG (in der jeweils geltenden Fassung) eingesetzt werden.

Die Laufzeit des Vertragsverhältnisses mit o.g. Subauftragnehmer entspricht

- der Laufzeit der Genehmigung.
- nicht der Laufzeit der Genehmigung, es ist auf _____ Jahre / bis zum _____ *) befristet.

(Unterschrift und Stempel des ÖPNV-Unternehmers mit der jeweiligen Genehmigung)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

(ÖPNV-Unternehmen)

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 11 zu § 44 LHO

Zuwendungszweck:

Neubeschaffung von Linienomnibussen gemäß Nr. 2.16 VV-EntflechtG/Verkehr

Zuwendungsempfänger:

- 1. Sachbericht** (einschl. Darstellung und Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens, Auftragsvergabe, Beginn, Abschluss, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan)

2. Geförderte Fahrzeuge (Linienomnibusse/Straßenbahnfahrzeuge/SPNV-Fahrzeuge einschl. Nachnutzungen lt. Anforderungskriterien)

Ifd. Nr.	Hersteller	Typ/Art/Kategorie/ Vorhandensein der Grundanforderungen/ Fahrzeuglänge	Datum		
			Kaufvertrag	Zahlung	Lieferung

3. Die Finanzierung der/des *) o. a. Fahrzeuge/s *) wurde bewilligt:

a) Bewilligende Stelle _____

b) Datum des Vertrages/Zuwendungsbescheides _____

Bewilligung €

4. Es wurden an mich/uns ausbezahlt:

Erste Rate €

Zweite Rate €

... Rate €

Summe der Auszahlungen €

5. Zahlenmäßiger Nachweis

5.1. Ausgaben

Ausgaben nach Maßgabe der Rechnung für	lt. Antragsprüfung in € insgesamt zuwendungsfähig	lt. Abrechnung in € insgesamt zuwendungsfähig
Fahrzeug		
Fahrzeug		

5.2. Finanzierung

Angaben in €

Art	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
Beschaffungs- ausgaben (Netto)			
Fremdmittel			
Zuwendungen/ Zuweisungen des Landes lt. Merkblatt			
Summe ohne Eigenmittel			
Eigenmittel			
Verkaufserlöse der ersetzten Fahrzeuge			

6. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

Es wird bestätigt, dass die

- a) Bewilligungsbedingungen des Vertrages/Zuwendungsbescheides beachtet wurden (soweit vom Vorsteuerabzug Gebrauch gemacht werden kann, sind Umsatzsteuerbeträge in den nachgewiesenen Ausgaben nicht enthalten),
- b) Ausgaben notwendig waren, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen wurde und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- c) allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) beachtet wurden,
- d) neu beschafften Fahrzeuge ordnungsgemäß geliefert wurden und den Anforderungen des Merkblattes zur Fahrzeugbeschaffung entsprechen,
- e) gesamt- und zuwendungsfähigen Kosten in der angegebenen Höhe für die Fahrzeuge entstanden sind,
- f) Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Fahrzeuge/Gegenstände in das Bestandsverzeichnis vorgenommen wurde und
- g) Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.1.4 VV-EntflechtG/Verkehr einschließlich der Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten wurden.

Anlagen

Beigefügt werden als Original und Kopie oder beglaubigte Kopie (Originale werden zurückgegeben):

- a) die Rechnungen nebst Belegen über die Bezahlung des Kaufpreises,
- b) die Unterlagen über die Auftragsvergabe,
- c) die Aufstellung der bezuschussten Gegenstände mit Angabe vom amtlichen Kennzeichen und Typ (einschließlich aller Zusatzausrüstungen),
- d) die Kfz-Briefe und die Bescheide über die Kfz-Steuerbefreiung für die Neufahrzeuge,
- e) die Abmeldebescheinigungen für die Altfahrzeuge, die entsprechenden Verkaufsverträge, die Nachweise über die Verkaufserlöse und ggf. die Einwilligung für den befristeten Einsatz ersetzter Fahrzeuge im Spitzenverkehr,
- f) die Anmeldebescheinigungen für die Neufahrzeuge,
- g) die Unterlagen über die zu ersetzenden oder ausgemusterten Fahrzeuge im Rahmen der Ersatzbeschaffung; d.h. Zulassungsbescheinigung (s. Anhang zu Nr. 7.1 Nr. 2.2 Buchst. a)), Bescheinigung der Steuerbefreiung (s. Anhang zu Nr. 7.1 Nr. 2.2 Buchst. b)) und Laufleistungsnachweis im Falle einer früheren Förderung des Altfahrzeugs (s. Anhang zu Nr. 7.1 Nr. 2.2 Buchst. c))

(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

M u s t e r

Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes von Linienomnibussen im Linienverkehr nach § 42 PBefG und VV-EntflechtG/Verkehr (in der jeweils geltenden Fassung)

1. Abrechnungszeitraum: 1. 1. 20____ bis 31. 12. 20____

2. Der nachstehend genannte Linienomnibus wurde vom _____ gefördert.

Zuwendungsbescheid vom: _____

Kennziffer/ Aktenzeichen: _____

3. Angaben über den Einsatz des geförderten Linienomnibusses

Amtliches Kennzeichen: _____

Tag der Ersterlaubnis: _____

Der o. a. Linienbus wurde überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v.H., im Linienverkehr nach §§ 42/43 PBefG eingesetzt. Die jährliche Mindestlaufleistung von 45 000 Fahrplankilometern wurde
 erreicht nicht erreicht.

Die Laufleistung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar.

Monat	Gesamt-km	Fahrplan-km	Anteil der Fahrplan-km an den Gesamt-km in v.H.
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Summe:			

Als Nachweis sind beigefügt:

- Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für Neufahrzeuge
- Fahrtenbuch, Prüfbuch nach § 29 StVZO (in der jeweils geltenden Fassung) oder anderer geeigneter Nachweis
- ggf. Abrechnung der geleisteten Fahrplankilometer des Auftraggebers

4. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Ich/ Wir erkläre(n), dass die Angaben einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der jeweils geltenden Fassung) sind.

Für Rückfragen steht Ihnen _____,

 _____,

zur Verfügung.

(Ort, Datum)

(Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Muster

(Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

**Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 11 zu § 44 LHO
- Haushaltsjahr _____ -**

Verwendungsnachweis: Linienomnibusse / _____*)

Aktenzeichen:		
Antragsteller:		
Antrag vom:		
Zuwendungsbescheid(e)/Vertrag vom:		
Bewilligte Zuwendung:		
Ausgezahlte Zuwendung:		
Auszahlung(en) am:		
Eingang VN:		
Fristwahrung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Bestelldatum des Fahrzeugs:		
Rechnungsbetrag:		
Rechnungsdatum:		
Beantragtes Fahrzeug:	Kriterien erfüllt: ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Angeschafftes Fahrzeug:	Kriterien erfüllt: ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Tag der Lieferung:		
Erstzulassung:		
Ersatzbeschaffung:		
Zulassung im ÖPNV-Unternehmen:		
Baujahr:		
Fahrplankilometer (über 400 000 km gesamt/über 45 000 km pro Jahr):		
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Einsatz zu über 50 v. H. im Linienverkehr:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Kfz-Steuerbefreiung:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Anforderungskriterien lt. Merkblatt zur Fahrzeugbeschaffung erfüllt: welche nicht:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Weitere Unterlagen anfordern: welche:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Versäumnisse: welche:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Welche Folgen: Widerruf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
teilweiser Widerruf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Rücknahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
teilweise Rücknahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
keine	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Rückforderung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe: _____ €		
Zinsforderung wegen nicht rechtzeitiger Verwendung (VV Nr. 8.6 zu § 44 LHO)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe: _____ €		
auf die Rückforderungssumme (VV Nr. 8.5 zu § 44 LHO)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe: _____ €		
Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (gemäß VV Nr. 11.2 zu § 44 LHO)		
Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergeben sich keine / nachstehende *) Beanstandungen:		
(Ort, Datum)		(Unterschrift)
Der Zuwendungsempfänger ist über das Ergebnis der Prüfung am _____ unterrichtet worden; die Unterlagen sind zwecks Prüfung _____ Jahre aufzubewahren.		

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zum Bau, Ausbau und zur Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen
(Schnittstellenprogramm)**

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zum Bau, Ausbau und zur Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Verknüpfung und Zugänglichkeit des SPNV mit anderen Verkehrsträgern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind im Rahmen des Schnittstellenprogramms:

2.1 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Bahnhofsvorplätzen:

- Wegeverbindungen für den Straßenverkehr (einschließlich Straßenbahnen),
- Wegeverbindungen ausschließlich für den Fuß- und Radverkehr,
- Aufenthalts- und Grünflächen (einschließlich verkehrsnotwendiger Einrichtungen).

2.2 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Busbahnhöfen und Bushaltstellen:

- Herstellung der Anlage und der notwendigen Ausstattung,
- Anlage der notwendigen Abstellflächen für Busse.

2.3 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Parkflächen:

- Fahrradabstellanlagen und Fahrradstationen,
- Park+Ride-Plätze,
- besondere Parkflächen für Behinderte,
- Kurzzeitparkflächen (Kiss+ Ride),
- Stellplätze für den Taxibetrieb.

2.4 Bau, Ausbau und Umgestaltung von Sanitäreinrichtungen für Fahrgäste:

- Herstellung der Anlage, Ausstattung und behindertengerechte Gestaltung, sofern nicht ein Dritter zur Vorhaltung dieser Einrichtung verpflichtet ist und diese nicht einziger Bestandteil der Maßnahme ist.

2.5 Einrichtungen des Fahrkartenverkaufs, der Anschlusssicherung und der Fahrgastinformation sowie Anlagen zur Erhöhung der Fahrgastsicherheit:

- Herstellung der Anlage,
- Ausstattung der Einrichtung für den Fahrkartenverkauf,
- Anschaffung und Einrichtung der notwendigen technischen Ausrüstungsgegenstände zur Anschlusssicherung, der Fahrgastinformation und der Fahrgastsicherheit,
- Beschaffung von geeigneten Anzeigemedien und deren Anpassung an Informationssysteme anderer Verkehrsträger,
- bei der Neuanlage von Haltestellen auch die Beschaffung und Aufstellung von Fahr-scheinautomaten.

- 2.6 Bau oder Ausbau von Gebäudeteilen, die für Einrichtungen zum Fahrkartenerwerb und Reisendenservice des SPNV genutzt werden (incl. Verkehrsflächen zur inneren Erschließung),
- 2.7 notwendiger Grunderwerb der Schnittstelle,
- 2.8 Pilotprojekte, sofern sie in ihrer Konzeption und Gestaltung den Zielsetzungen dieses Merkblattes entsprechen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (gemäß VV Nr. 2 zu § 44 LHO) zu den entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Der Fördersatz richtet sich nach Nr. 5.1 der VV-EntflechtG/Verkehr.

Mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann in besonderen Ausnahmefällen unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme im ausschließlichen Interesse des SPNV realisiert wird, ein höherer Fördersatz gewährt werden.

- 3.2 Nicht zuwendungsfähig sind die in Nr. 6.3 der VV-EntflechtG/Verkehr genannten Ausgaben.

Anhang zu Nr. 7.3

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur

1. Zuwendungszweck

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für den Bau, Ausbau und für die Umgestaltung von Eisenbahnstrecken, Betriebsanlagen, Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV. Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Sachsen-Anhalt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Sachsen-Anhalt beitragen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und die Attraktivität des SPNV erhöhen. Hierzu stehen folgende Programme zur Verfügung:

- Bahnhofsprogramm,
- Beschleunigungsprogramm,
- Programm Barrierefreie Mobilität,
- Programm Information und Sicherheit und
- Programm für weitere Fördermaßnahmen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Vorhaben zuwendungsfähig:

2.1 Streckeninfrastruktur:

- Neu- und Ausbau von Gleisanlagen (einschließlich Elektrifizierung und Anlagen der Energieversorgung),
- Sicherungs-, Signal- und Kommunikationsanlagen,
- Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen, sofern dies für deren Realisierung notwendig bzw. zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität unerlässlich ist.

2.2 Bahnhofsanlagen und Haltepunkte:

- Umgestaltung und Modernisierung/Erneuerung,
- Aus- und Neubau,
- Einrichtungen zur Fahrgastinformation,
- Einrichtungen zum Schutz und zur Sicherheit von Fahrgästen,
- Herstellung der Barrierefreiheit,
- Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen, sofern für deren Realisierung notwendig bzw. zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität unerlässlich.

2.3 Betriebsanlagen

- Betriebshöfe,
- zentrale Werkstätten,
- Abstell- und Behandlungsanlagen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der Vorhaben erfolgt nach der Maßgabe dieses Merkblattes unter der Voraussetzung, dass § 5 Abs. 2 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) vom 3. 6. 2005 (BGBl. I S. 1566) in der jeweils geltenden Fassung bei Investitionen in die Infrastruktur berücksichtigt wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (gemäß VV Nr. 2 zu § 44 LHO) zu den entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz richtet sich nach Nr. 5.1 der VV-EntflechtG/Verkehr.

**Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben
bei Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes**

1. Baukosten

1.1 Nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr sind die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der in Nrn. 2.1 bis 2.15 sowie 2.17 aufgeführten Verkehrswege und -anlagen zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Ausführungsstatik, einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes, einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung,
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen, einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder rechtlich zu Verkehrsanlagen gehören,
- Sicherung oder Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung für notwendiges Straßenbegleitgrün sowie den auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher.

1.2 Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Park+Ride- und Bike+Ride- Anlagen werden außerdem zum Bau oder Ausbau der Verkehrswege und -anlagen gerechnet:

- Sicherungsposten,

- Fahrstromanlagen, einschließlich Unterwerken und Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
- Ortsfeste Kommunikations- und Steuerungsanlagen,
- Anlagen zur Fahrgastinformation,
- Wartehallen,
- Ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und -entwertung,
- Gepäckschließfächer.

- 1.3 Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) vom 2.9.1964 (BGBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 1. 2. 1983 (BGBl. I S. 85), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Die Festlegungen nach § 4 der 1. EKrV sind zu beachten und deren Einhaltung ist in den Abrechnungsunterlagen kontrollfähig nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ausgaben für derartige Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

- 1.4 Nachträgliche behördliche Auflagen für bauliche Maßnahmen können nur solange in die Förderung einbezogen werden, wie die entsprechende Gesamtmaßnahme noch nicht abgerechnet ist. Danach besteht nur dann eine Fördermöglichkeit, wenn es sich bei der Teilmaßnahme um ein eigenständiges Vorhaben entsprechend dem Förderkatalog der VV-EntflechtG/Verkehr handelt.

2. Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Ladenbauten, Warenhäusern, usw.,
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- Künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- Vermessungsarbeiten, soweit nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers.

**Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben
gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit nach dem
EntflechtG geförderten Vorhaben (Gemeinschaftsbauwerke)**

1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Durchführung von Vorhaben mit Förderung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG kann es notwendig sein, diese mit Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) als gemeinsame Anlage zu erstellen.
- 1.2 Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben regelt sich nach dem Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.
- 1.3 Die Aufteilung der Ausgaben gemeinsamer Anlagen soll durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden. Hierbei sollen die nachstehenden Grundsätze angewendet werden. Abweichende Verträge können im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde der Ausgabenaufteilung zu Grunde gelegt werden.
- 1.4 Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Begriff der gemeinsamen Anlage

- 2.1 Eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn und soweit
 - 2.1.1 im Zusammenhang mit einem nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) mit erstellt werden,
 - 2.1.2 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist und
 - 2.1.3 die gemeinsame Anlage in den Anlageteilen annähernd zeitgleich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sei denn, ein Anlagenteil ist Bestandteil eines im Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden musste.
- 2.2 Eine Ausgabenaufteilung nach diesen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Verkehrsweges an einen bereits vorhandenen Verkehrsweg gemeinsam genutzte Anlagen oder Anlagenteile entstehen und die Kapazität des vorhandenen Verkehrsweges unverändert bleibt.

3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Ausgabenaufteilung gegenüber den anschließenden Anlagen, die nur einem Baulastträger (Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese enge Abgrenzung kann z. B. durch Unterteilung in Teilbauvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

4. Ausgabenmasse der gemeinsamen Anlage

Zur Ausgabenmasse der gemeinsamen Anlage gehören alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlage anfallenden zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Bauausgaben, es sei denn, die Ausgaben sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen (z. B. Ausgaben des Innenausbau, der Ausrüstung der einzelnen Verkehrswege, Ladeneinbauten).

5. Aufteilung der Ausgabenmasse

- 5.1 Aus der Ausgabenmasse nach Nummer 4 werden unter Anwendung des nachstehenden Aufteilungsschlüssels und dem Merkblatt zur VV-EntflechtG/Verkehr die zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt. Der Aufteilungsschlüssel sollte grundsätzlich nach dem Verhältnis der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zugehörigen lichten Räume gebildet werden. Dabei ist von möglichst wenigen und einfachen geometrischen Körpern auszugehen.
- 5.2 Für die Aufteilung der lichten Räume gilt: Wird ein Geschoss oder ein Geschossteil von mehreren Kostenträgern gemeinsam genutzt, so ist unabhängig von der Stärke der Verkehrsströme grundsätzlich von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Eine gemeinsame Nutzung liegt auch dann vor, wenn z. B. ein Fußgängergeschoss einer S-Bahn für die kreuzungsfreie Führung von Fußgängern als Ersatz für bestehende höhengleiche Fußgängerüberwege mit benutzt wird. Das gemeinsam genutzte Geschossteil wird in diesem Falle durch die kürzeste Verbindung zwischen den Treppen bestimmt, die den oberirdischen Fußweg mit der unterirdischen Anlage verbinden.
- 5.3 Werden für einen Baulastträger (Kostenträger) im gemeinsam genutzten Geschoss oder Geschossteil Ausweitungen, z. B. Ladeneinbauten, erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Räume dem Veranlasser zuzuteilen.
- 5.4 Bei der Ermittlung der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zuzuordnenden lichten Räume wird in den einzelnen Geschossen geschlossener Bauwerke der lichte Raum zwischen den Innenkanten der Außenwände und zwischen Fußbodenober- und Deckenunterkanten jedes Geschosses gemessen. Es gelten Rohbaumaße.
- 5.5 Liegen mehrere Verkehrswege mit unterschiedlichem Lichtraumprofil im gleichen Geschoss und ist die Geschosdecke in gleicher Höhe über allen Verkehrswegen durchgezogen, dann ist den Baulastträgern (Kostenträgern) mit Verkehrswegen kleineren Lichtraumprofils auch nur der kleinere Raum zuzuordnen. Von der geringeren Höhe ist auch über dem Bahnsteigbereich auszugehen, der dem Verkehrsweg mit dem kleineren Lichtraumprofil zugeordnet ist
- 5.6 Bilden mehrere Verkehrswege oberirdisch eine gemeinsame Anlage und befinden sich zwischen den Verkehrswegen Aufbauten, deren Abmessungen auch vom Lichtraumprofil der Verkehrswege mitbestimmt werden, dann wird die Ermittlung der genutzten lichten Räume wie in Nummer 5.5 durchgeführt.
- 5.7 Sind keine Aufbauten vorhanden, dann kann zur Vereinfachung das Verhältnis der genutzten Flächen zur Aufteilung der Ausgaben auf die Baulastträger (Kostenträger) herangezogen werden.

- 5.8 Bei Fahr- und festen Treppen, die innerhalb einer gemeinsam erstellten Anlage liegen und die mehreren Baulastträgern (Kostenträgern) dienen, ist unabhängig von der Stärke der einzelnen Verkehrsströme von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Dagegen sind die lichten Räume von Treppen, die nur einem Verkehrsweg eindeutig dienen, dem Baulastträger (Kostenträger) dieses Weges allein zuzuordnen. Der lichte Raum über und unter der Treppe ist hinzuzurechnen.
- 5.9 Von dem Aufteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der genutzten lichten Räume kann dann abgesehen werden, wenn ohnehin anfallende Räume eines Verkehrsbauwerks einer nicht unmittelbar dem Nahverkehr dienenden Nutzung (z. B. Zivilschutzanlage mit Friedensnutzung als Parkette) zugeführt werden sollen. In diesem Falle kann nach den effektiv anfallenden Mehrausgaben abgerechnet werden.

**Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen
Ausgaben beim Grunderwerb für Vorhaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG**

1. Grundsätze

- 1.1 Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr verwendet wird, sind die Gestehungsausgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig.
- 1.2 Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG übernommen, so können die Gestehungsausgaben für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden. Die Bewilligungsbehörde muss von Fall zu Fall entscheiden, ob der Umfang der noch in die Förderung übernommenen Bauleistungen es rechtfertigt, auch die Gestehungsausgaben für die betroffenen Grundstücksflächen als zuwendungsfähig anzuerkennen.
- 1.3 Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbsausgaben nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Eine bisherige Nutzung für die Anlage liegt nur dann vor, wenn der Betrieb der Anlage tatsächlich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die zur Anlage gehörenden Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch oder überhaupt nicht genutzt, so sind die Gestehungsausgaben insoweit zuwendungsfähig.
- 1.4 Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungsausgaben ebenfalls zuwendungsfähig.
- 1.5 Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gestehungsausgaben, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären, zuwendungsfähig.
- 1.6 Gestehungsausgaben für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

2. Umfang der Gestehungsausgaben

Zu den Gestehungsausgaben zählen insbesondere:

- 2.1 Kaufpreis für Grundstücke, einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes (nach den Wertermittlungsrichtlinien 2006 vom 1. 3. 2006 - WertR 2006 – Bundesanzeiger Nr. 108 a vom 10. 6. 2006 – in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln) hält,
- 2.2 Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten,
- 2.3 Entschädigungen,

- 2.4 Rechtsanwalts- und Notargebühren,
- 2.5 Gerichtskosten, einschließlich der Ausgaben für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
- 2.6 Vermessungsausgaben,
- 2.7 Katasterggebühren,
- 2.8 Ausgaben für grunderwerbsbezogene Gutachten,
- 2.9 Grunderwerbssteuer.

Maklergebühren gehören nicht zu den Gestehungskosten.

3. Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten, Dienstbarkeiten und ähnlichen Rechten gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

4. Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

5. Standardisierte Bewertung

Für ÖPNV-Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung, die im Rahmen des EntflechtG gefördert werden sollen, kann der Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens nach der Anleitung "Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des ÖPNV und Folgekostenrechnung - Sach- und Preisstand 2000 -" in der jeweils geltenden Fassung geführt werden.

Für Maßnahmen ab 5 Millionen Euro sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (z. B. Kosten-Nutzen-Analyse) gemäß VV Nr. 2.4.1 zu § 7 LHO durchzuführen. Grundlage bildet die Arbeitsanleitung zur Umsetzung der Wirtschaftlichkeit gemäß VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO.

**Merkblatt zur Abgrenzung der nicht
zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben**

1. Zu den nach Nr. 6.3.4 VV-EntflechtG/Verkehr nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben zählen Personal- und Sachkosten, wenn der Zuwendungsempfänger die Leistung mit eigenem Personal erbringt, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Arbeiten, Tätigkeiten und Leistungen:
 - 1.1 Entwurfsaufstellung, dazu gehört u. a.
 - 1.1.1 Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials,
 - 1.1.2 Vermessungsarbeiten,
 - 1.1.3 Baugrunduntersuchungen,
 - 1.1.4 Herstellen der Entwurfspläne,
 - 1.1.5 Massen- und Kostenberechnungen,
 - 1.1.6 Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),
 - 1.1.7 Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelastungen usw.), soweit nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.
 - 1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren, dazu gehört u. a.
 - 1.2.1 Erstellen der Unterlagen,
 - 1.2.2 Bekanntmachungen.
 - 1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, dazu gehört u. a.
 - 1.3.1 Erstellen der Ausschreibungsunterlagen,
 - 1.3.2 Vergabeverfahren.
 - 1.4 Bauüberwachung und Baulenkung, dazu gehört u. a.
 - 1.4.1 Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb,
 - 1.4.2 Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B,
 - 1.4.3 Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers i. S. technischer Vorschriften,
 - 1.4.4 Abnahme der Unternehmerleistungen,
 - 1.4.5 Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau,

- 1.4.6 Abrechnung der Baumaßnahme,
 - 1.4.7 Prüfung der Statik,
 - 1.4.8 Bauaufsichtliche Abnahmen.
2. Weiterhin zählen zu den nach Nr. 6.3.4 VV-EntflechtG/Verkehr nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben Personal- und Sachkosten für folgende Tätigkeiten, Leistungen und Arbeiten, auch wenn sie von Dritten (z. B. Ingenieurbüros) erbracht oder durchgeführt werden:
- 2.1 Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche,
 - 2.2. Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen,
 - 2.3 Herstellen von fotografischen Aufnahmen,
 - 2.4 Beratung durch Sonderfachleute,
 - 2.5 Optimierungsberechnungen,
 - 2.6 Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung,
 - 2.7 Beweissicherung, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt,
 - 2.8 Herstellen von Informations- und Werbematerial,
 - 2.9 Ausrichten von Ausstellungen,
 - 2.10 Künstlerische Beratungen,
 - 2.11 Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.
3. Werden für Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Ausgaben ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
4. Entstehen bei Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Ausgaben zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

**Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für
Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs
nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes**

1. Die notwendigen Ausgaben für die Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines Vorhabens nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr erforderlich werden, sind zuwendungsfähig nach Nr. 6 VV-EntflechtG/Verkehr. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.
2. In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig.
3. Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Restwert der Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben, zu berücksichtigen.

4. Betriebserschwerenausgaben, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für Entschädigungen, die an einem Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind insoweit grundsätzlich zuwendungsfähig.
5. Entsteht dem Baulastträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach § 3 Abs.1 EntflechtG förderfähig wäre.
6. Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist deren Restwert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

**Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs
bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben von
Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz**

1. Grundsätze

- 1.1 Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens
 - 1.1.1 andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
 - 1.1.2 eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.
- 1.2 Der Grundsatz in Nummer 1.1 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Straßengesetze der Länder, Bundeswasserstraßengesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz usw.) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

2. Ausnahme

- 2.1 Ein Wertausgleich entfällt,
 - 2.1.1 soweit in notwendigem Umfang
 - 2.1.1.1 Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - 2.1.1.2 Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr selbst förderfähig wären, verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - 2.1.1.3 zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).
 - 2.1.2 wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn
 - 2.1.2.1 eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Material lediglich verlegt wird,
 - 2.1.2.2 lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.
- 2.2 Muss im Zuge eines Baus oder Ausbaus einer nach § 3 Abs. 1 EntflechtG förderfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die für den Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst nach § 3 Abs. 1 EntflechtG förderfähig wäre oder die Straße ohnehin in der Baulast des Vorhabenträgers ist.

3. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Ausgaben der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Ausgaben für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

4. Berechnung des Wertausgleichs

4.1 Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen.

4.2 Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.2.1 der Wert der anfallenden Stoffe,

4.2.2 die Ausgaben für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage und

4.2.3 Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

5. Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Kommunikationsanlagen

5.1 Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 v. H. der tatsächlichen Ausgaben der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen.

5.2 Bei Kommunikationsanlagen beträgt der Wertausgleich pauschal 20 v. H. der tatsächlichen Ausgaben der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung.

5.3 In diesen Pauschalen sind auch enthalten:

5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

5.3.2 Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,

5.3.3 Wertminderungen.

6. Abweichende Berechnung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde eine Berechnung nach Nummer 4 für Ver- und Entsorgungsanlagen oder eine pauschale Abrechnung nach Nummer 5 für andere Anlagen zulassen oder verlangen.

Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG bei Vorsorgemaßnahmen

1. Begriffsbestimmung

- 1.1 Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich nach dem EntflechtG förderfähig wäre.
- 1.2 Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

- 2.1 Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,
 - 2.1.1 wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und nach § 3 Abs. 1 EntflechtG gefördert wird und
 - 2.1.2 soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.
- 2.2 Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben weiterhin erforderlich, dass der vorzeitige Baubeginn für unbedenklich erklärt worden war. Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Ausgaben verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

- 3.1 Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Ausgaben des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Ausgaben des Erstvorhabens anerkannt und finanziert werden, wenn dieses selbst ein nach § 3 Abs. 1 EntflechtG gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.
- 3.2 Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

4. Ausgabenabgrenzung

Als Ausgaben der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrausgaben anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Ausgabenabgrenzung möglich.

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für rechnergesteuerte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme (RBBL)

Rechnergesteuerte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme (Nr. 2.7 VV-EntflechtG/Verkehr) sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen erheblich verbessern und beschleunigen, um dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern. Wesentliche Funktionen des Systems sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten an eine Zentrale, das Verarbeiten dieser Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositions- und Steuerungsmaßnahmen.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Dringendes verkehrliches Erfordernis (Nr. 3.1.1.1 VV-EntflechtG/Verkehr)

- 1.1.1 Das dringende verkehrliche Erfordernis ist mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse nachzuweisen:
- 1.1.2 Das Liniennetz ist auf wesentliche Mängel im Betriebsablauf zu untersuchen. Das Schwergewicht der Untersuchung ist an den Beurteilungskriterien "Fahrzeit, Verspätungen, Voreilungen und Anschlusssicherung" auszurichten.
- 1.1.3 Sollten weitere Kriterien von Bedeutung sein, sind sie in die Analyse einzubeziehen. Der Antragsteller hat darzustellen, inwieweit ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem die aufgezeigten Mängel beseitigt.
- 1.1.4 Ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem ist in der Regel nur dann verkehrlich dringend erforderlich, wenn mindestens 90 Fahrzeuge angeschlossen sind; bei geringerer Fahrzeugzahl ist ein System ohne zentralen Betriebsführungsrechner zu wählen.

1.2 Wirtschaftlichkeit

- 1.2.1 Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nachzuweisen, dass die angestrebte Verkehrsqualität nach Nr. 1.1 mit konventionellen Mitteln, wie z. B. Sprechfunk, Busspuren, verkehrslenkende Maßnahmen, LSA-Beeinflussung durch Induktivschleifen, nicht kostengünstiger erreicht werden kann. Der Umfang des zu fördernden Vorhabens muss dem tatsächlichen Bedarf angepasst sein.
- 1.2.2 Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erfordert die Festlegung von Mindestanforderungen an Betrieb, Einsatzgebiet und System.

1.3 Mindestanforderungen an das System

- 1.3.1 Bei Antragstellung muss ein umfassendes und in sich abgeschlossenes Gesamtkonzept vorliegen. Eine Realisierung in mehreren Phasen ist möglich.
- 1.3.2 Um die Verbindung verschiedener Systeme zu ermöglichen, sind die Schnittstellen zu vereinheitlichen.
- 1.3.3 Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme sollen mindestens über die Basisfunktionen
 - 1.3.3.1 Standorterfassung,

- 1.3.3.2 Soll-Ist-Vergleich des Fahrplanes,
 - 1.3.3.3 Anschlusssicherung,
 - 1.3.3.4 Fahrgastinformation,
 - 1.3.3.5 LSA-Beeinflussung,
 - 1.3.3.6 Abwicklung des Funksprechverkehrs und
 - 1.3.3.7 Übertragung kodierter Meldungen und Anweisungen
verfügen.
- 1.3.4 Rechnergesteuerte Beschleunigungsmaßnahmen sollen die Reisezeit verkürzen und entscheidend dazu beitragen, die Zuverlässigkeit des Fahrplans zu sichern.

2. Zuwendungsfähigkeit der Bausteine

Die Systeme lassen sich grundsätzlich in sechs Bereiche unterteilen:

2.1 Zentrale Einrichtungen.

2.1.1 Förderfähig sind:

- 2.1.1.1 Betriebsführungsrechner (Leitrechner) mit den technisch notwendigen Anlagenteilen, Drucker, externe Datenspeicher (nur RBL),
- 2.1.1.2 Zweitrechner (stand-by) für Doppelrechnersystem,
- 2.1.1.3 Funkinterface,
- 2.1.1.4 Leitstellenausrüstung (Bedienplatz, Monitor, Bedienungstastatur, Bildschirm zur Videoüberwachung zentraler Haltestellen),
- 2.1.1.5 Datenpflegeplatz (Arbeitsplatzrechner, Drucker, Plotter),
- 2.1.1.6 mobile und ggf. ortsfeste Prüf- und Messeinrichtungen,
- 2.1.1.7 Datenladeeinrichtung.

2.1.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind:

- 2.1.2.1 Notwendige bauliche Maßnahmen (Leitstelle, Rechnerraum, Batterie- und Technikraum)

2.2 ortsfeste Sende- und Empfangsanlagen,

2.2.1 Förderfähig sind ortsfeste Funkanlagen.

- 2.2.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind Kabelverbindungen zwischen den ortsfesten Funkanlagen und den zentralen Einrichtungen.

2.3 Streckenausrüstungen.

2.3.1 Förderfähig sind Ortsbaken und Weichensteuerungsanlagen.

2.3.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind LSA-Steuerungsanlagen.

2.4 Ausrüstungen verkehrswichtiger Haltestellen

2.4.1 Förderfähig sind Fahrgastinformationseinrichtungen (z. B. Fahrtstrecken-, Zeit- und Zielanzeiger, Monitore), Elektroakustische Anlagen (ELA) und die Verkabelung zur Leitstelle.

2.4.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind Videokameras.

2.5 Fahrzeugausrüstung

Zur Erfüllung der Basisfunktionen des RBBL wird die Fahrzeugausrüstung (sofern nicht in der Neubeschaffung enthalten) für Linienomnibusse und Straßenbahnen gefördert.

2.6 RBBL-Software

Die Ausgaben für die Software sollen ein Drittel der Ausgaben für die Hardware nicht übersteigen. Überschreitungen sind nachweisbar zu begründen. Die Hardware-Ausgaben sind wie folgt anzusetzen:

2.6.1 Ausgaben für die Zentraleinrichtungen (ohne die Ausgaben für zusätzliche bauliche Maßnahmen),

2.6.2 Ausgaben für die Fahrzeugausrüstung und

2.6.3 Ausgaben für die Streckenausrüstungen.

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von vorhabengebundenen Sachausgaben für das „Landesprogramm 50 Plus“ mit dem Schwerpunktbereich „Verschönerung von Bahnhöfen und deren direkte Umfelder“ in Sachsen-Anhalt

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt für den Zeitraum vom 2005 bis 2007 Zuwendungen in Höhe von insgesamt bis zu 2 500 000 Euro für Sachausgaben zur Verschönerung von Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV sowie deren direkte Umfelder in Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Die Programmumsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MW) und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV).
- 1.3 Zweck der Förderung ist einerseits die Verschönerung der Bahnhöfe und Haltepunkte des SPNV sowie gegebenenfalls des direkten Umfeldes und andererseits die Verhinderung der sozialen Ausgrenzung und die Verbesserung der Chancen auf Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt von langzeitarbeitslosen Arbeitnehmenden, die im ALG-II-Bezug stehen und älter als 50 Jahre sind.
- 1.4 Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der DB Station & Service AG eine Rahmenvereinbarung zur Bahnhofsentwicklung abgeschlossen. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist die Vorkhaltung und Weiterentwicklung der Personenbahnhöfe in Sachsen-Anhalt. Gemäß § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung unterstützt das Land das Sofortprogramm der DB Station & Service AG zur schnellen Aufwertung/Modernisierung von Bahnhöfen. Vor diesem Hintergrund sollen weitere Pflegemaßnahmen an den im Rahmen des oben genannten Programms durchgeführten Vorhaben die Sauberkeit und Funktionalität der Bahnhöfe bzw. Haltepunkte nachhaltig sicherstellen.
- 1.5 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MLV (im Weiteren zuständiges Ministerium genannt).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind im Rahmen des „Landesprogramms 50 Plus“ in Vernetzung mit Beschäftigungsprojekten, die gefördert nach dem Rahmenprogramm zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen auf lokaler Ebene mit Mitteln des ESF-Landesprogramms Ü 50 des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit:
 - 2.1.1 Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen kleineren Umfangs an Verkehrsstationen, Empfangsgebäuden oder in deren Umfeld (in Abgrenzung zum Bahnhofs- und Schnittstellenprogramm),
 - 2.1.2 Sanierung vorhandener Fahrradabstellanlagen und deren Dächer (z.B. Ausstattung mit Rahmenhalterungen), Errichtung von kleineren Fahrradabstellanlagen in eigener Herstellung (in der Regel bis zu zehn Stellplätzen mit Rahmenhalterung),

- 2.1.3 Ausbesserung und Neuanlage von Zuwegungen und P + R – Stellflächen im kleineren Umfang,
- 2.1.4 Aufstellung von ergänzenden Informationstafeln und Hinweisschildern für Fahrgäste,
- 2.1.5 Anlage sowie Schnitt- und Pflegemaßnahmen von Grünflächen an Verkehrsstationen,
- 2.1.6 Abriss- und Räumungsarbeiten einschließlich Rückbau von nicht mehr genutzten Bahnanlagen (dabei sind Erlöse aus vorhabenbezogenen Verkäufen zur Mitfinanzierung der Sachausgaben zu verwenden).

Bei den in der Vernetzung mit dem Landesprogramm Ü 50 durchzuführenden Projekten sind negative Wirkungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sorgsam zu bedenken und möglichst zu vermeiden. Die durchzuführenden Projekte dürfen nicht zu Marktverzerrungen am allgemeinen Arbeitsmarkt führen.

- 2.2 Für das einzelne Vorhaben ist ein Gesamtfinanzierungsplan zu erarbeiten, in dem die
 - 2.2.1 Ausgaben der Beschäftigungsmaßnahmen für die ALG-II-Empfangenden entsprechend dem „Landesprogramm Ü 50“, finanziert aus den Zuwendungen der TLG-Trärgesellschaft Land Sachsen-Anhalt GmbH (TGL) und den zuständigen Trägern der Grundsicherung (ARGE, zuständiger Landkreis/Arbeitsagentur) sowie
 - 2.2.2 Sachausgaben durch den Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) abzustimmen und getrennt aufzuschlüsseln sind.
- 2.3 Zur klareren Abgrenzung zu Vorhaben des Schnittstellen und Bahnhofsprogramms und insbesondere zu der Definition „kleinere/n Maßnahmen/Umfangs“ wird die Zuwendung für Sachausgaben auf bis zu 40 000 Euro je Vorhaben begrenzt.
- 2.4 Um zu vermeiden, dass Folgekosten bei öffentlichen Investitionsvorhaben in einer falsch eingeschätzten Höhe veranschlagt werden oder deren langfristige Deckung/Finanzierung nicht dauerhaft sichergestellt sind, ist es soweit zutreffend geboten, Zuwendungen an kommunale und andere Träger nur auf der Grundlage einer Folgekostenanalyse zu bewilligen. Folgekosten sind Kosten, die durch ein Investitionsprojekt verursacht werden und erforderlich sind, dieses Projekt in betriebsbereiten Zustand zu versetzen oder zu erhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für vorhabengebundene Sachausgaben gemäß Nummer 2.2.2 sind kommunale Gebietskörperschaften, Beschäftigungsträger und die DB Station und Service AG.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Unter Berücksichtigung des vorgegebenen Höchstbetrages von 40 000 Euro/Vorhaben betragen die Zuwendungen bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen vorhabengebundenen Sachausgaben.
- 4.2 Zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben gemäß Nummer 2.2.2 gehören

- 4.2.1 Ausgaben für Material, sofern diese nicht über die personengebundenen Sachausgaben der TGL/zuständige Träger der Grundsicherung gefördert werden (z.B. Werkzeuge, Werkstoffe, Verbrauchsmaterial),
 - 4.2.2 Miet- oder Leasingkosten für notwendige Maschinen (vorrangig gebrauchte Maschinen),
 - 4.2.3 Miet- oder Leasingkosten für notwendige Transportfahrzeuge sowie sonstige Transportausgaben (vorrangig gebrauchte Fahrzeuge),
 - 4.2.4 Ausgaben für Fachfirmen in geringem Umfang (z.B. Asbestentsorgung, Sondermüll/Ab-rissarbeiten, sicherheitsrelevante Arbeiten, Baumfällarbeiten), die Erforderlichkeit des Einsatzes von Fachfirmen ist nachzuweisen, und
 - 4.2.5 Genehmigungs- und sonstige Gebühren, soweit sie im Zusammenhang mit der Aus-führung der Maßnahme entstehen.
- 4.3 Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben gemäß Nummer 2.2.2 sind
- 4.3.1 Ausstattung mit Ersatzteilen auf Vorrat,
 - 4.3.2 Grunderwerbskosten (hier sollte gegebenenfalls ein Gestattungsvertrag über die Dauer der Zweckbindungsfrist mit dem Eigentümer geschlossen werden, alternativ ist ein Ge-stattungsnachweis beizubringen),
 - 4.3.3 alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenlei-stungen, Grundsteinlegungen und Richtfeste,
 - 4.3.4 Maßnahmen, die zur Verminderung der Aufenthaltsqualität an Verkehrsstationen bei-tragen können (z.B. Verbretterung oder Zumauern von Fenstern und Türen),
 - 4.3.5 Beiträge Dritter,
 - 4.3.6 Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
 - 4.3.7 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer absetzen kann,
 - 4.3.8 Finanzierungsausgaben und
 - 4.3.9 Verwaltungsausgaben (Telefon-, Porto-, Bearbeitungsausgaben u.s.w.).
- 4.4 Die personengebundenen Sachausgaben gemäß Nummer 2.1.1 durch die TGL/Träger der Grundsicherung und die vorhabengebundenen Sachausgaben gemäß Nummer 2.2.2 sind in der Antragstellung, Antragsprüfung, Bewilligung und in der Verwendungsnachweisprüfung durch die Beteiligten untereinander abzustimmen und zu trennen. Der Nachweis der Ge-samtausgaben im Rahmen der Beschäftigungsförderung ist auf Realkostenbasis zu führen.
5. Sonstige Zuwendungen und Anweisungen zum Verfahren gemäß Nummer 2.2.2
- Der Zuwendungsempfänger des Projektes stellt über den zuständigen Landkreis für die Maßnahme den erforderlichen Zuwendungsantrag bei der NASA.